

Landkreis Harburg – Postfach 14 40 – 21414 Winsen (Luhe)

Gegen Empfangsbekanntnis

Bürgerwind Neu Wulmstorf GmbH & Co KG
Beerenbarg 7
21614 Buxtehude

Boden / Luft / Wasser
Auskunft erteilt: Frau Jürges
Büro: Schloßplatz 6, Winsen (Luhe)
Gebäude B / Zimmer 233
Tel. Durchwahl: 04171 693-164
Fax: 04171 693-175
E-Mail: b.juerges@LKHamburg.de
Mein Zeichen: 72.4.1-Bürgerwind/WindStrom, WP
Ardestorf-Jü
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 02.08.2021

Antragsteller: Bürgerwind Neu Wulmstorf GmbH & Co KG, Beerenbarg 7, 21614 Buxtehude vertreten durch Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, An der Autobahn 37, 28867 Oyten		
Antragsgegenstand:	Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.6M 140EBC inkl. Nebeneinrichtungen (Montage- und Kranstellflächen, Zuwegung)	
Bauort: 21629 Neu Wulmstorf	Lage:	
Gemarkung: Elstorf	Flur: 4	Flur-St.: 31/1, 31/2, 7/4

I Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

1. Genehmigungsgegenstand

Nach Maßgabe der eingereichten Antragsunterlagen und der unten aufgeführten Nebenbestimmungen und unbeschadet Rechte Dritter, wird der

Bürgerwind Neu Wulmstorf GmbH & Co KG
Beerenbarg 7
21614 Buxtehude

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.6M 140EBC mit einer Nabenhöhe von 130 m, einem Rotordurchmesser von 140 m, Gesamthöhe 200 m, erteilt.

Landkreis Harburg Elektronische Kommunikation
Schloßplatz 6 www.landkreis-harburg.de
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten
<https://www.landkreis-harburg.de/digitalekommunikation>

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62

Termine nach Vereinbarung



Standort der Anlagen sind die Grundstücke:

PLZ, Ort: 21629 Neu Wulmstorf
Gemarkung: Elstorf
Flur: 4
Flurstücke: 31/1, 31/2 und 7/4

Diese Genehmigung umfasst:

- Die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.6M 140 EBC, zur Erzeugung von elektrischer Energie, Nennleistung 3,6 MW je Anlage mit einer Gesamthöhe von 200m, einem Rotordurchmesser von 140m, Nabenhöhe 130 m, inklusive Nebeneinrichtungen

2. Antragsgegenstand

Die eingereichten Antragsunterlagen vom 16.08.2018, eingegangen beim Landkreis Harburg am 20.08.2018, letztmalig ergänzt per E-Mail am 26.05.2021, sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Integrierte Genehmigung

Die Genehmigung beinhaltet folgende Entscheidungen:

- Baugenehmigung nach NBauO
- luftrechtliche Zustimmung nach § 14 LuftVG
- denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 NDSchG

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von drei Jahren nach Baubeginn die Anlagen in der beantragten und genehmigten Form in Betrieb genommen werden
oder
- die Anlagen während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. (§ 18 BImSchG).

5. Verwaltungskosten

Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von Ihnen zu tragen sind.

6. Rechtsgrundlage

Die Genehmigungsentscheidung basiert auf die §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) in Verbindung mit

- §§ 1 und 2 sowie den Nummern 1.6.2V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69),
- der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) und
- Nummer 8.1 a) der Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2019 (Nds. GVBl. S. 33).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Die Genehmigung ist an die nachfolgend genannten Nebenbestimmungen gebunden:

II Genehmigungsvorbehalte, Aufschiebende Bedingungen

1. Diese Baugenehmigung ergeht mit der aufschiebenden Bedingung gem. § 36 VwVfG, dass mit der Ausführung des Bauvorhabens erst begonnen werden darf, wenn die Grundstücke mit den Flurstücksnummern
 - 31/1, 31/3, 33/1 und 80/33 (WEA **E1**),
 - 31/4, 62/31, 85/33, 86/33, 87/33 und 88/33 (WEA **E2**),Flur 4 in der Gemarkung Elstorf jeweils ein Baugrundstück im Sinne des § 2 Abs. 12 NBauO bilden. Vor Beginn der Bauarbeiten müssen die qualifizierten Vereinigungsbaulasten eingetragen worden sein.
2. Diese Baugenehmigung ergeht mit der aufschiebenden Bedingung gem. § 36 VwVfG, dass mit der Ausführung des Bauvorhabens erst begonnen werden darf, wenn die Grenzabstände gemäß § 5 NBauO nachgewiesen sind. Die Abstandsflächen werden auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern
 - 34, 42, 71/31, 73/31, 74/31, 76/31, 35/1, 79/33, 81/33, 82/33 (WEA **E1**),
 - 5, 38, 46, 31/5, 65/31, 83/33 und 84/33 (WEA **E2**),
 - 8, 44, 45, 47, 4/2 und 9/1 (WEA **E3**),Flur 4 in der Gemarkung Elstorf ausgelöst. Vor Beginn der Bauarbeiten müssen die Abstandsbaulasten eingetragen worden sein.

Auf die Nebenbestimmung der Hansestadt Buxtehude (Stellungnahme vom 30.10.2018) hinsichtlich des erforderlichen Grenzabstandes wird in diesem Zusammenhang hingewiesen (betroffenes Flurstück: 41/5, Flur 6, Gemarkung Ketzendorf).

Hiernach darf mit den Ausführungen des Bauvorhabens erst begonnen werden, wenn auf dem Flurstück 41/5, Flur 6, Gemarkung Ketzendorf eine Abstandsbaulast bestellt und eingetragen ist.

3. Diese Baugenehmigung ergeht mit der aufschiebenden Bedingung gem. § 36 VwVfG, dass mit der Ausführung des Bauvorhabens erst begonnen werden darf, wenn die Erschließung gem. § 4 NBauO gesichert ist. Die Zuwegung für die Windkraftanlagen ist über die Grundstücke mit den Flurstücksnummern
 - 42, 79/33, 80/33, 81/33 und 84/33 (WEA **E1** und **E2**),
 - 2, 4/2 und 44 (WEA **E3**),Flur 4 in der Gemarkung Elstorf geplant. Vor Beginn der Bauarbeiten müssen die Wegebaukosten eingetragen worden sein.
4. Es wird eine Abweichung von § 10 BauVorIVO in dem Umfang zugelassen, dass die Nachweise über die Standsicherheit sowie das Gutachten zur Standorteignung erst nach Erteilung der Baugenehmigung der Bauaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden brauchen. Aus diesem Grunde ergeht diese Baugenehmigung mit der aufschiebenden Bedingung gem. § 36 VwVfG, dass mit der Ausführung des Bauvorhabens erst begonnen werden darf, wenn dem Bauherrn die geprüften und genehmigten statischen Nachweise vorliegen.
5. Die Windenergieanlagen mit den Zuwegungen sind nach endgültiger Nutzungsaufgabe zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind dauerhaft zu beseitigen (s. Verpflichtungserklärung vom 06.02.2020). Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bankbürgschaft über die Höhe der Sicherheitsleistung von 390.000 € zukommen zu lassen ist.
6. Vor Beginn der ersten Baumaßnahme ist die Fläche für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Elstorf, Flur 2, Flurstück 164 durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Landkreises Harburg als Untere Naturschutzbehörde zu sichern.
7. Die Herrichtung der Fläche in der Gemarkung Elstorf, Flur 2, Flurstück 164 muss gemäß den Vorgaben der Ergänzung zu den Antragsunterlagen der NWP Planungsgesellschaft vom 26. Mai 2021 bis spätestens zur Inbetriebnahme der WEA erfolgen. Die Fertigstellung ist der UNB zur Abnahme anzuzeigen.
8. Vor Beginn der ersten Baumaßnahme ist eine Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Höhe von 122.354,05 € unter Angabe des Personenkontos 61012194 auf einem der im Bescheid genannten Konten des Landkreises Harburg einzuzahlen.
9. Vor Beginn der ersten Baumaßnahme ist eine Ersatzgeldzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Höhe von 236.897,31 € für den Landkreis Stade zu leisten. Das bei der Überweisung des Ersatzgeldes erforderliche Kassenzettel ist vier Wochen vor Baubeginn durch den Bauherrn beim Landkreis Stade – Naturschutzamt-, 21677 Stade, unter Angabe des Aktenzeichens (66-61-02512/18) schriftlich zu erfragen. Die Überweisung des Ersatzgeldes hat vor Baubeginn zu erfolgen.
10. Vor Beginn der Nutzung der öffentlich gewidmeten Wirtschaftswege der Hansestadt Buxtehude ist mit der der Hansestadt Buxtehude, Fachgruppe 66 „Straßen und Grünanlagen“, Bahnhofstraße 7, 21614 Buxtehude, ein Gestattungsvertrag über die Erhaltung, Verstärkung und Nutzung der Erschließungswege abzuschließen.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

1.1 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

1.2 Die Anlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

1.3 Ein Bauherrn- bzw. Betreiberwechsel ist mir unverzüglich mitzuteilen.

Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlage wahrnehmenden Personen im Sinne von § 52 b BImSchG ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

1.4 Spätestens **zwei Wochen vor Inbetriebnahme** ist dem Landkreis Harburg als zuständiger Überwachungsbehörde die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen (§ 52 BImSchG). Diese Anzeige dient zur Vorbereitung einer Schlussabnahme durch die Überwachungsbehörde und die Fachbehörden. Zur Schlussabnahme sind alle notwendigen Prüfbescheinigungen und sonstigen Unterlagen vorzulegen. Die Schlussabnahme wird angeordnet (§ 77 NBauO).

1.5 Mit der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind der Genehmigungsbehörde folgende Sachverhalte unverzüglich schriftlich anzuzeigen:

- jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Windenergieanlagen, zum Beispiel Beschädigung / Abrisse der Rotorblätter
- jeder Wechsel des Anlagenbetreibers sowie
- der beabsichtigte Zeitpunkt einer Betriebseinstellung.

1.6 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nachzuweisen. Das Betriebstagebuch ist einzurichten, bevor die Anlagen in Betrieb genommen werden. Es muss unter Datums- und Uhrzeitangabe alle für den Betrieb der Anlagen wesentlichen Daten enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage
- die Abschaltzeiten der Anlagen zur Erfüllung der Anforderungen wegen dem Immissionsschutz und dem Naturschutz
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

1.7 Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss der überwachenden Behörde jederzeit zur Verfügung gestellt und ausgedruckt vorgelegt werden können.

1.8 Der für den Betrieb der Anlagen Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der

Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.

- 1.9 Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

2 Baurecht

- 2.1 Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 NBauO).
- 2.2 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden. Sie kann rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingeht. (§ 71 NBauO).
- 2.3 Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte haben die Aktualisierung des Nachweises der Liegenschaft, insbesondere Erfassung und Eintragung der Gebäude in das Liegenschaftskataster auf eigene Kosten zu veranlassen. Dies ist beim Katasteramt Winsen (Luhe) oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu beantragen (§ 7 NVerMG).
- 2.4 Gemäß § 77 NBauO wird die Schlussabnahme angeordnet. Die Bauherrin oder der Bauherr hat schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind und mindestens zwei Wochen vorher einen Termin zu vereinbaren.
- 2.5 Das beigefügte Baustellenschild nach § 11 Abs. 3 NBauO ist auszufüllen und dauerhaft und vom Zugang zum Baugrundstück aus jederzeit sichtbar anzubringen. Dieses gilt während der Durchführung der Baumaßnahme.
- 2.6 Der/die Bauherr/in hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung der Baumaßnahme eine(n) Bauleiter/in im Sinne des § 55 NBauO zu bestellen, soweit er/sie nicht selbst die Anforderungen nach dieser Vorschrift erfüllt oder erfüllen kann.

Der/die Bauherr/in hat vor Baubeginn den Namen des/der Bauleiters/-in und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 NBauO).

- 2.7 In den Bauvorlagen ist kein Unterschied zwischen vorhandenem und geplantem Gelände angegeben. Alle zur Geländehöhe gemachten Angaben beziehen sich auf das vorhandene Gelände. Eine Änderung des Geländes ist nicht dargestellt und damit nicht genehmigt.
- 2.8 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlagen abgesteckt und ihre Höhenlage bestimmt sein. Es ist vor Beginn der Arbeiten eine Bescheinigung des Katasteramtes oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen, dass die Maße der Baugenehmigung entsprechen.

Die nachstehend aufgeführten Standortkoordinaten (UTM Koordinatensystem) sind Bestandteil der Genehmigung und zu beachten.

	E	N
WEA E1	32549301.38	5921016.14
WEA E2	32549212.19	5920659.23
WEA E3	32549068.06	5920141.24

- 2.9 Vor Ausführungsbeginn der Fundamente ist vom Aufsteller der Gründungsbeurteilung eine Bestätigung vorzulegen, dass die erforderlichen Maßnahmen nach der Gründungsbeurteilung umgesetzt wurden. Der Abnahmebericht des Bodengutachters ist nach erfolgter Abnahme dem Landkreis Harburg unter Angabe des Aktenzeichens 60-S-2018-0058 unverzüglich einzureichen.
- 2.10 Mit der Abnahme der Windenergieanlagen ist ein Prüfsingenieur für Baustatik zu beauftragen; dieser ist vom Bauherrn, vom Unternehmer oder vom Bauleiter rechtzeitig heranzuziehen. Der Abnahmebericht des Prüfsingenieurs ist dem Landkreis Harburg unverzüglich unter Angabe des Aktenzeichens (60-S-2018-0058) nach erfolgter Abnahme vorzulegen, im Falle einer baurechtlichen Schlussabnahme spätestens zu diesem Abnahmetermin.
- Der Name des Prüfsingenieurs für Baustatik, der die Abnahme der Bewehrung für die Fundamente der Windkraftanlage durchführen soll, ist so rechtzeitig zu benennen damit noch ein entsprechender Prüfauftrag erteilt werden kann.
- 2.11 Eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit der gelieferten Rotorblätter aus GFK (Werksprüfzeugnis) ist dem Landkreis Harburg unter Angabe des Aktenzeichens 60-S-2018-0058 vorzulegen.
- 2.12 Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (vergleiche dazu den Abschnitt 3 zur Richtlinie für Windkraftanlagen des Deutschen Institut für Bautechnik in der Fassung Oktober 2012/März 2015). Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf 4 Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die Überprüfungsprotokolle der Sachverständigen sind dem Landkreis Harburg auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- 2.13 Die Entwurfslebensdauer der Windenergieanlagen ist aus der gutachterlichen Stellungnahme der Sachverständigen zu entnehmen. Falls die Anlagen über diesen Zeitpunkt hinaus weitergenutzt werden sollen, so ist durch einen Sachverständigen nach Abschnitt 17 zur Richtlinie für Windkraftanlagen des Deutschen Institut für Bautechnik in der Fassung Oktober 2012/März 2015, eine Bestätigung vorzulegen, dass die Anlagen weiterhin Stand- und Betriebssicher sind. Die Bestätigung ist rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer (nach der Inbetriebnahme) vorzulegen.
- 2.14 Das brandschutztechnische Gutachten Nr. V-3.20-GP.BS.02-A-(B) vom 10.05.2017 (Spezifikation Brandschutz) unter Punkt 12.6 der Genehmigungsunterlagen ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der weiteren Planung und Ausführung als verbindlich anzusehen. Rechtzeitig zur Schlussabnahme ist durch einen Abschlussbericht des Gutachteraufstellers der mangelfreie Nachweis zu erbringen, dass den Notwendigkeiten aus dem Gutachten durch die gewählte Ausführung Rechnung getragen wurde.
- 2.15 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Rotordrehzahl [sowie Pitchwinkel] im 10-min-Mittel erfasst werden.

3 Denkmalschutz

- 3.1 Um eine denkmalpflegerische Kontrolle der Erdarbeiten sicherzustellen, ist der Baubeginn verbindlich und rechtzeitig vorab (mindestens drei Wochen) beim Archäologischen Museum Hamburg, Museumsplatz 2, 21073 Hamburg schriftlich anzuzeigen. Verantwortlich hierfür sind gemäß §§ 52, 54 und 55 NBauO der Bauherr, die an den Erdarbeiten beteiligten Unternehmen und der Bauleiter.
- 3.2 Sollte im Zuge der Erdarbeiten Bodendenkmalsubstanz auftreten, so ist für deren fachgerechte Dokumentation und Bergung ausreichend Zeit einzuräumen. Falls erforderlich, ist für die notwendigen Erdarbeiten denkmalpflegerisch geeignetes Gerät einzusetzen.
- 3.3 Die denkmalpflegerische Begleitung ist für alle Flächen zu sichern, auf denen es zu Bodeneingriffen kommen wird, also nicht nur für die Standorte der WEA, sondern auch der Zuwegungen, der Kranstellflächen etc..
- 3.4 Der Bauherr hat gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG alle durch die denkmalpflegerischen Begleitmaßnahmen entstehenden Kosten zu übernehmen.

4 Naturschutz

4.1 Ökologische Baubegleitung

Während der Bauphase und bei der Herstellung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person durchzuführen. Diese Person ist der UNB des Landkreises Harburg vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.

Sofern Baumaßnahmen innerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli durchgeführt werden, sind die Bauflächen bei der Baufeldfreimachung, der Anlage von Stichwegen, Kranstellflächen und dem Setzen von Fundamenten vor dem jeweiligen Baubeginn kurzfristig abzugehen, um eine Zerstörung von Gelegen und Niststandorten von Offenlandbrütern (z. B. Kiebitz, Brachvogel, Feldlerche, Rebhuhn) zu vermeiden. Dabei ist zusätzlich ein Streifen von 50 Meter Breite im Umkreis einzubeziehen.

Sofern Baumaßnahmen außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juli durchgeführt werden, ist jeweils vorher eine Begutachtung der Bereiche erforderlich, in denen erste Baumaßnahmen durch Baufeldfreiräumung oder Baustelleneinrichtung erfolgen.

Die Entnahme von Gehölzen ist grundsätzlich außerhalb des Verbotszeitraums nach § 39 (5) BNatSchG (1. März bis 30. September) durchzuführen. Soll abweichend davon verfahren werden, ist nachzuweisen, dass keine Gehölzbrüter getötet oder gestört werden. Unabhängig von der Bauzeit sind grundsätzlich die Gehölze vor der Entnahme auf Fledermausquartiere oder andere dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z. B. Höhlen oder Horste) zu kontrollieren.

Die Überwachung durch die ökologische Baubegleitung, sowie die Ergebnisse von Baumkontrollen sind schriftlich in Berichten festzuhalten. Die Berichte sind der UNB unaufgefordert zu übergeben. Bei Baumaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juli besteht eine Berichtspflicht alle 2 Wochen, in der Zeit vom 16. Juli bis zum 28. Februar besteht eine Berichtspflicht alle 4 Wochen. Die ökologische Beurteilung im Rahmen der Abwicklung der Baumaßnahmen sowie die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen obliegt der beauftragten Person für die ökologische Baubegleitung.

Maßnahmen, die abweichend vom LBP durchgeführt werden, sind nach Abschluss der Baumaßnahmen, bzw. nach Erstellung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in einer Nachbilanzierung im Sinne des § 15 BNatSchG darzustellen und zu erfassen. Soweit die Abweichungen zu zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft geführt haben, sind ergänzende Kompensationsmaßnahmen zu erarbeiten und einzureichen.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG

Die im LBP unter Ziffer 6.1 dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen im Hinblick auf Pflanzen und Biotoptypen sowie die Maßnahmen zur Bauphase sind zu berücksichtigen und umzusetzen.

Anfallender Aushubboden ist fachgerecht zu entsorgen. Der Verbleib des Bodens im Rahmen der Entsorgung ist der UNB innerhalb von 2 Wochen unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Sollte Boden in die freie Landschaft verbracht werden, ist – unabhängig von den rechtlichen Bestimmungen des BauGB und NBauO, die vorherige Zustimmung der UNB erforderlich. Der Boden darf nicht in feuchten Senken und nicht auf Grünland ausgebracht werden.

Die Kennzeichnung der WEA muss in der emissionsärmsten Variante gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ erfolgen. Wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen, sind die Anlagen – vorbehaltlich einer luftfahrtrechtlichen Zustimmung – mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung zu versehen.

4.3 Herstellungs- und Bewirtschaftungsvorgaben für die Fläche in der Gemarkung Elstorf, Flur 2, Flurstück 164

- Die Teilfläche 1 ist auf einer Flächengröße von 4.111 m² als Waldsaum gemäß der Abbildung in der Ergänzung der Antragsunterlagen der NWP vom 26. Mai 2021 herzurichten.
- An der südlichen Grenze von Teilfläche 1 ist eine Doppelreihe Eichen zu pflanzen. Pflanzqualität: Heister (mind. 1,25 Meter groß), 2 x verpflanzt. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt 1,50 x 1,50 Meter.
- Der übrige Bereich von Teilfläche 1 ist mit Sträuchern gemäß Pflanzliste zu bepflanzen. Pflanzqualität: Mindestgröße 0,80 Meter, 2 x verpflanzt. Der Pflanz- und Reihenabstand beträgt 1,50 x 1,50 Meter.
- Die Pflanzungen auf der Teilfläche 1 sind zu pflegen und zu erhalten. Falls Strauchpflanzen absterben, ist dementsprechend nachzupflanzen.
- Die Teilfläche 2 ist nach Norden mit Eichenspaltpfählen im Abstand von höchstens 15 Metern abzugrenzen.
- Die Teilfläche 2 ist in der Flächengröße von 10.400 m² mit einer mehrjährigen regionalen Blütmischung anzusäen und gemäß der Abbildung in der Ergänzung der Antragsunterlagen der NWP vom 26. Mai 2021 herzurichten.
- Die Regio-Saatgutmischung ist im Vorfeld mit der UNB einvernehmlich abzustimmen
- In den ersten 5 Jahren ist die Teilfläche 2 einmal jährlich nach dem 31. Juli zu mähen. Nach 5 Jahren kann auf eine zweijährige Mahd ab dem 15. Juli umgestellt werden. Das Mähgut ist grundsätzlich abzutransportieren. Mulchen ist grundsätzlich unzulässig.
- Eine Beweidung ist unzulässig.
- Düngung und Pflanzenschutzmittel sind verboten.
- Entwässerungsmaßnahmen sind zu unterlassen.
- Jagdliche Fütterung und Kirmung auf den Flächen ist unzulässig.

- Die Errichtung von baulichen Anlagen, wie z.B. Weideunterstände oder Hochsitze, ist verboten.
- Die Anlage von Lagerflächen sowie das Abstellen von Maschinen sind unzulässig.

4.4 Artenschutz Rotmilan und andere kollisionsgefährdete Arten

Der Mastfußbereich ist so zu gestalten, dass er als Nahrungshabitat für Greifvögel nicht geeignet ist. Hierzu sind standortheimische, bodendeckende Gehölzarten anzupflanzen.

Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen gemäß Ziffer 6.1 des LBP sind umzusetzen. Abweichungen davon sind mit der UNB abzustimmen

4.5 Artenschutz Rotmilan und andere kollisionsgefährdeten Arten-Abschaltzeiten

Alle Anlagen sind jährlich wie folgt abzuschalten:

- Zum Schutz von Brutvögeln und zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1, Nr.1 BNatSchG sind alle Anlagen wie folgt abzuschalten:
Vom 1. März bis zum 30. September vom kalendarischen Sonnenaufgang bis zum kalendarischen Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten von unter 6 m/s. Bei stehenden WEA müssen in drei aufeinanderfolgenden 10-Minuten-Intervallen jeweils über 6 m/s erreicht werden, bevor die Anlage wieder anläuft. Bei laufenden WEA müssen in drei aufeinanderfolgenden 10-Minuten-Intervallen jeweils 6 m/s unterschritten werden, bevor die Anlage gestoppt wird.
- Bei Durchführung von experimentellen Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. unattraktive Gestaltung der Hühnerfreiland-Gehege, Einsatz von Herdenschutzhunden oder praxisreife automatische Vogelerkennungssysteme, kann jährlich eine vertiefende Raumnutzungsanalyse gemäß Ziffer 5.1.3.1 des Leitfadens zum Artenschutz aus dem Windenergie-Erlass vom 24.02.2016 vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Soweit im Rahmen des Monitorings über einen Zeitraum von zwei Jahren zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für eine oder mehrere unter Ziffer 3 des Leitfadens für Artenschutz genannten WEA-empfindliche Arten nicht vorliegt, können auf Antrag die Abschaltzeiten durch den Landkreis Harburg modifiziert werden. In diesem Fall ist in der Folgezeit lediglich eine Standardraumnutzungsanalyse gemäß Ziffer 5.1.3.1 des Leitfadens zum Artenschutz aus dem Windenergie-Erlass vom 24.02.2016 erforderlich.
- Aufgrund des Vorkommens von kollisionsgefährdeten Arten wie z.B. dem Seeadler in den Herbst- und Wintermonaten sind alle Anlagen wie folgt abzuschalten: Vom 1. Oktober bis zum 28. Februar vom kalendarischen Sonnenaufgang bis zum kalendarischen Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten von unter 6 m/s. Bei stehenden WEA müssen in drei aufeinanderfolgenden 10-Minuten-Intervallen jeweils über 6 m/s erreicht werden, bevor die Anlage wieder anläuft. Bei laufenden WEA müssen in drei aufeinanderfolgenden 10-Minuten-Intervallen jeweils 6 m/s unterschritten werden, bevor die Anlage gestoppt wird.
- Nach Durchführung einer vertiefenden Raumnutzungsanalyse (RNA) gemäß Ziffer 5.1.3.1 des Leitfadens zum Artenschutz aus dem Windenergie-Erlass vom 24.02.2016 vom 01. Oktober bis zum 28. Februar können auf Antrag die Abschaltzeiten vom Landkreis Harburg modifiziert werden, wenn in der RNA festgestellt wird, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für eine oder mehrere unter Ziffer 3 des Leitfadens für Artenschutz genannten WEA-empfindliche Arten zweifelsfrei nicht vorliegt. Das zu beauftragende Gutachterbüro ist im Vorfeld mit der UNB einvernehmlich abzustimmen.

5 Bodenschutz

- 5.1 Die DIN 19639 – Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben - gibt eine Handlungsanleitung zum baubegleitenden Bodenschutz und ist zusätzlich zum eingereichten Bodenschutzkonzept während der gesamten Bauphase zu berücksichtigen. Die Kontrolle der Einhaltung der Inhalte aus der DIN 19639 obliegt der bodenkundlichen Baubegleitung.
- 5.2 Dem Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Herrn Wilkens, ist vor Baubeginn der Gutachter bzw. das Gutachterbüro mitzuteilen, welches die bodenkundliche Baubegleitung durchführt.
- 5.3 Die Tagesprotokolle der bodenkundlichen Baubegleitung sind dem Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser, vierwöchentlich vorzulegen.
- 5.4 Der Baubeginn ist dem Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser, zehn Arbeitstage vorher mitzuteilen.
- 5.5 Auf Nebenflächen soll keine Nutzung oder Befahrung stattfinden, diese sind daher während der Bauphase durch geeignete Mittel (Auspflückung) eindeutig und dauerhaft zu markieren.
- 5.6 Im Bereich des Windparks befindet sich ein Suchraum für besonders schutzwürdige Böden.

Hier könnte Plaggenesch vorzufinden sein, daher ist vor Beginn der Erdarbeiten der Boden betroffener Flächen durch detaillierte Untersuchungen zu erforschen. Wenn Plaggenesch auf bestimmte Flächen nachgewiesen wird, sollte diese nicht als Zwischenlagerflächen genutzt werden.
- 5.7 Anfallender Oberboden bzw. Plaggenesch soll möglichst keiner Entsorgung zu kommen, sondern in der Folgenutzung auf externen Flächen oder bevorzugt im Rahmen des Vorhabens verwertet werden.
- 5.8 Die Erdarbeiten sind so durchzuführen, dass die Verdichtung von temporär genutztem Oberboden vermieden wird.
- 5.9 Der Ausbau des Oberbodens soll schonend unter Einsatz von Lastverteilungsplatten und Kettenfahrzeugen und ohne Gefügeschädigung erfolgen (minimierte Befahrung).
- 5.10 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind die temporär genutzten Flächen in den Ausgangszustand wiederherzustellen. Der Rückbau dieser Flächen und Wege soll rückschreitend ohne Überfahrungen des Bestandsbodens erfolgen.
- 5.11 Es ist eine Schlussabnahme durch die bodenkundliche Baubegleitung und eine Schlusssdokumentation durchzuführen. Die Schlusssdokumentation ist der Abteilung Boden / Luft/ Wasser des Landkreises Harburg unaufgefordert einzureichen.
- 5.12 Sofern der Rückbau der Windenergieanlagen beabsichtigt ist, sind analog vor Beginn der Maßnahmen eine Bodenschutzkonzeption und ein Rekultivierungsplan bei der Abt. Boden / Luft / Wasser des Landkreises Harburg einzureichen, abzustimmen und genehmigen zu lassen. Das Ziel wäre dann eine uneingeschränkte Wiederherstellung der Bodenfunktionen.

6 Wassergefährdende Stoffe

- 6.1 Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windkraftanlage (WEA) sind die technischen und organisatorischen Anforderungen der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) zu beachten.
- 6.2 Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen. Eine Inbetriebnahme der WEA kann erst erfolgen, sofern durch die Wartungsfirma oder alternativ durch einen AwSV Sachverständigen bei der Erstprüfung/Wartung keine Mängel festgestellt wurden.
Der Wartungsvertrag mit dem Bericht der Erstprüfung/Wartung ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harburg vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
Installations-, Wartungs- und Reparaturarbeiten dürfen nur von hierfür geschultem und für die WEA – Senvion 3.6M 140EBC eingewiesenem Fachpersonal durchgeführt werden.
- 6.3 Schadensfälle/ Leckagen mit wassergefährdenden Stoffen sind auch in Kleinmengen unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harburg anzuzeigen.
Sofern bei einer Leckage mit wassergefährdenden Stoffen nicht ausgeschlossen werden kann, dass die freigesetzten Stoffe im Auffangsystem der WEA vollständig zurückgehalten werden, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen

7 Immissionsschutzrecht

- 7.1 Die vom Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen sind unter Berücksichtigung des Standes der Technik zur Lärminderung und Reduzierung von Erschütterungen zu errichten und zu betreiben.
- 7.2 Das Schallschutzgutachten mit der Berichtsnummer G200129WL6a der SOWIWAS Energie GmbH und das Schattenwurfgutachten der SOWIWAS Energie GmbH mit der Berichtsnummer G200129WL5a sind Bestandteile dieser Genehmigung.
- 7.3 Die von den Windenergieanlage Typs Senvion 3.6 M 140 ausgehenden Schallemissionen dürfen einen maximalen Schalleistungspegel von jeweils LWA = 106,3 dB(A) nicht überschreiten
- 7.4 Nachts (22:00-06:00 Uhr) müssen die Anlagen im schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden. Der maximale Schalleistungspegel darf 98 dB(A) nicht überschreiten.
- 7.5 Durch eine akustische FGW-konforme Emissionsmessung von einer § 29 BImSchG zugelassenen Messstelle, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windkraftanlagen hat, ist nachzuweisen, dass die Schallemissionen der errichteten Anlagen die Vorgaben des Schallgutachtens einhalten und weder ton- noch impulshaltig sind.

Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme ist dem Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Immissionsschutz eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Die Messplanung ist im Vorwege mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 7.6 Geräuschverursachende Erscheinungen, die durch Verschleiß oder unvorhersehbare Ereignisse entstehen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Ersatzreparaturen zu vermeiden und umgehend zu beseitigen. Sollten diese Geräusche ton- oder impulshaltig sein, ist die Anlage abzuschalten.

- 7.7 Die Windenergieanlagen sind mit einer Abschaltvorrichtung so zu betreiben, dass an allen betroffenen Gebäuden (siehe Seite 12 und 13 Schattenwurfgutachten der SOWIWAS Energie GmbH mit der Berichtsnummer G200129WL5a) mit schutzwürdigen Räumen die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung auf die jährliche Gesamtbeschattung von 8 h/a und auf die maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 min pro Tag begrenzt wird.
- 7.8 Durch die Installationsfirma sind der ordnungsgemäße Einbau sowie die Programmierung der Abschaltautomatik schriftlich bestätigen zu lassen. Eine Kopie der Bescheinigung ist dem Landkreis Harburg spätestens bei der Schlussabnahme vorzulegen. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z. B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen. Bei Innenräumen ist die Bezugshöhe die Fenstermitte. Bei Außenflächen beträgt die Bezugshöhe 2 m über Boden.
- 7.9 Die Windenergieanlagen sind mit einer entsprechenden Sensorik auszurüsten, die es ermöglicht kritischen Eisansatz an den Rotorblättern zu erkennen und die Windenergieanlagen dann entsprechend stillzusetzen oder abzuschalten.
- 7.10 Bei kritischem Eisansatz an den Rotorblättern sind die Windenergieanlagen wegen der Gefahr von Eisabwurf grundsätzlich abzuschalten.
- 7.11 Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der Windenergieanlagen ist bei der Inbetriebnahme zu prüfen und zu dokumentieren. Den üblichen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlagen entsprechend hat eine Prüfung des Eiserkennungssystems durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen in Abständen von vier Jahren zu erfolgen.
- 7.12 Die Dokumentation über die Prüfungen ist dem Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Immissionsschutz, auf Verlangen vorzulegen.
- 7.13 Auf den Zuwegungen zu den einzelnen Windenergieanlagen ist an den Rändern der Eisfallradien jeder Anlage dauerhaft durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch herunterfallendes Eis hinzuweisen und im Gefährdungszeitraum Unbefugten den Aufenthalt im Gefährdungsbereich zu verbieten.
- 7.14 Bei Wiederinbetriebnahme der Windenergieanlagen muss durch den Betreiber der Windenergieanlagen sichergestellt werden, dass sich auf den Rotoren kein Eis mehr befindet.
- 7.15 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlagen gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.

8 Arbeitsschutz

- 8.1 Die Windenergieanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV).

Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigefügt sein.

Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

Die EG-Konformitätserklärungen sind zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in den Windkraftanlagen zur Einsichtnahme aufzubewahren.

- 8.2 Der Zutritt in die Anlage ist gegen die Benutzung durch Unbefugte zu sichern. Das Zutrittsverbot ist durch Verbotsschilder D-P006 gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR 1.3 vom Februar 2013 zu kennzeichnen.
- 8.3 Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ist an gut sichtbarer Stelle die notwendige Sicherheitskennzeichnung vorzunehmen. Die Anlage ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu kennzeichnen.
- 8.4 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3).

Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn aufgrund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) nicht möglich ist.

In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen müssen (§ 3 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 2.1 des Anhangs zur ArbStättV und der ASR 12/1-3 und BGR 198 "Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz").

- 8.5 An geeigneten Stellen um die Windenergieanlagen ist durch gut sichtbare Kennzeichnungen bzw. Hinweisschilder auf die Gefahr des Eisabwurfes hinzuweisen (z.B.: „Eisabwurf möglich, bitte ausreichend Abstand halten.“).
- 8.6 Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel müssen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden
 - vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft und
 - in bestimmten Zeitabständen.

Die Fristen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss rechtzeitig festgestellt werden (DGUV 3 § 5).

Die Prüfbescheinigung vor Inbetriebnahme durch eine Elektrofachkraft ist vorzulegen.

- 8.7 Es ist ein Flucht- und Rettungsplan zu erstellen und in der Anlage an gut sichtbarer Stelle dauerhaft auszuhängen. Dieser soll mindestens enthalten:
 - Regeln für das Verhalten im Brandfall
 - Regeln für das Verhalten bei Unfällen

- Lage der Rettungswege
 - Zugänglichkeit der Rettungswege
 - Lage der Rettungsgeräte incl. Lage von Anschlagpunkten PSA zum Schutz gegen Absturz
 - Lage von vorhandenen Feuerlöschern
 - Lage von vorhandenen Verbandkästen
 - Sonstiges, z. B. Notrufeinrichtungen
 - Möglichkeiten der Rettung darstellen, z.B. für eine Notabseilung (Eigenrettung) über das Maschinenhausdach mittels Abseilgerät im Falle eines Brandes im Turmfuß oder eines verrauchten Turmes
- 8.8 Den Rettungskräften ist ein mit diesen abgestimmter Alarm- und Rettungsplan zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der Windenergieanlagen mit Anfahrskizze; Koordinaten nach Gauß-Krüger; technische Angaben über die Anlage u.a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser). Bei Änderungen der Einsatzbedingungen ist dieser zu aktualisieren. Der Alarm- und Rettungsplan ist an gut sichtbarer Stelle in der Anlage auszuhängen.
- 8.9 In der Anlage sind die erforderlichen Mittel zur "Ersten Hilfe" bereitzustellen. Die Aufbewahrungsstellen müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“, ASR 1.3 vom Februar 2013.
- 8.10 Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung (BauStellV) vom 10.06.1998 in der aktuellen Fassung zu beachten. Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Ein Formular hierfür finden Sie unter

http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/service_favoriten/downloads_arbeitsschutz/baustellen/baustellen-52131.html

Hinweise:

- 8.11 Für den Betrieb der Anlagen sind Gefährdungsbeurteilungen nach den einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung u.a. zu erstellen. Hierbei sind insbesondere die Tätigkeiten „Wartung und Instandsetzung, Prüfung“ zu beurteilen. Die hiernach notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen sind betrieblicherseits umzusetzen und auf Wirksamkeit zu prüfen.
- 8.12 Befahranlagen sind
- vor Inbetriebnahme,
 - nach prüfpflichtigen Veränderungen,
 - wiederkehrend (Hauptprüfung)
- durch eine zugelassene Überwachungsstelle/ZÜS nach §§ 15 und 16 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 2 BetrSichV prüfen zu lassen. Hierüber ist Nachweis zu führen.

Hinweis:

Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind vom Betreiber nach § 3 Absatz 6 BetrSichV unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen nach Anhang 1 Nummer 4.2 BetrSichV festzulegen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten. Zu beachten ist auch § 17 Absatz 2 BetrSichV zur Kennzeichnung der Prüfung in der Kabine der Aufzugsanlage.

9 Luftfahrtbehörde

9.1 Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 08.02.2017 (NfL 1-950-17) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen sind die Maschinenhäuser umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund/ Wasser eingesetzt werden. In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer (hier nur bei Flügellängen mit einem max. Abstand von 50 m zwischen Anbringungsort und Flügelspitze), Feuer W, rot / Feuer W, rot ES oder Blattspitzenhindernisfeuer.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuern W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

- In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen

- Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.
- Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 Meter über Grund oder Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund oder Wasser 40 Meter unterschreiten würde.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, Nummer 8. 1.

Beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden.

Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Absatz 1 Satz 1 LuftVG.

Bei der Ausrüstung von Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

Installation

Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00. 00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das "Feuer W, rot" und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.

Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Absatz 1 Satz 1 LuftVG die Peripheriebefuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagen-Blöcken ist auf eine ausreichende Befuerung nach Vorgabe dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu achten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail** an **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, "Feuer W, rot", Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

9.2 Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

3321/30316-3 (31/18)

und umfasst folgende Details:

- DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 3272-b)
- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)
- Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)
- Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

10 Bundeswehr

Vier Wochen vor Baubeginn ist dem

Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200
53123 Bonn

und dem

Luftfahrtamt der Bundeswehr
Referat 3 II e
Flughafenstr. 1
51147 Köln

unter Angabe des Zeichens

Infra I 3_II-256-18-BIA

alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bzw. Abbauende anzuzeigen.

11 Polizei

Hinweis:

Der Abstand zu den polizeilichen Richtfunkstrecken darf 30 m zum maximal möglichen Rand des Hindernisses z.B. WEA-Rotorblatt (vertikal und horizontal) nicht unterschreiten.

12 Straßenbaubehörde Verden

- 12.1 Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ein Seitenraumnutzungsvertrag abzuschließen, um temporäre Ausbauten des Fahrbahn- oder Einmündungsbereichs der Anschlussstelle Rade im Zuge der Bundesautobahn 1 zu regeln.

Der Antrag ist über die

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Verden
Herrn Niedfeld
Bürgermeister-Münchmeyer-Str. 10
27283 Verden
Tel: 04231/9239-228

mit Durchschrift an die

A1 Mobil GmbH & Co.KG
Stader Str. 36
27419 Sittensen
Tel: 04282/509-3215.

- 12.2 In Bezug auf die Querung von Bundes- und Landesstraßen sowie Bundesautobahnen zum Netzanschluss der geplanten WEA im Zuständigkeitsbereich des Geschäftsbereichs Verden, ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die zuvor genannte Adresse der Straßenbauverwaltung- **Frau Emigholz** (Tel: 04231/9379-178) zu stellen.

13 Straßenbaubehörde Lüneburg

Hinweis:

Die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Lüneburg – bittet um Beteiligung zur Koordinierung der Baumaßnahme, da es beim Transport der Bauteile zu Beeinträchtigungen auf der Bundesstraße kommen wird. Schäden an der Fahrbahn und den Nebenanlagen sind zu vermeiden.

14 Landkreis Stade

Der Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Stade unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

15 Hansestadt Buxtehude

Erschließung

Vor den geplanten Transportterminen sind bezüglich der Schwertransporte mit der Hansestadt Buxtehude, Fachgruppe 32 Sicherheit, Ordnung und Verkehr, Bahnhofstraße 7, 21614 Buxtehude, eine Abstimmung vorzunehmen und die Erlaubnisse bzw. Genehmigungen einzuholen

16 EWE-Netz

- 16.1 Sie haben sicher zu stellen, dass die Leitungen und Anlagen der EWE Netz GmbH durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.
- 16.2 Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der Anlagen der EWE Netz GmbH, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von Ihnen als Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn Sie als Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

17 Deutsche Bahn AG

Hinweis:

Es wird auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) hingewiesen.

18 Avacon

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit Zustimmung der Avacon Netz GmbH und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches hinsichtlich der Freileitung geboten.

Beim Aufbau der Krananlagen ist zwischen der Aufbaufläche und dem äußeren ruhenden Leiterseil der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Sicherheitsabstand von min. 25,0 m einzuhalten.

Gemäß der DIN EN 50341 - 1 (VDE 0210 - 1) müssen zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege die Sicherheitsabstände im Leitungsschutzbereich gewährleistet sein.

Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist eine Freischaltung der Leitung zu prüfen. Der Transport ist rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen.

Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110 - 1 (VDE 0105 alt) zu beachten.

Arbeiten im Näherungsbereich von Hochspannungsleitungen erfordern eine örtliche Einweisung durch die dafür fachverantwortlichen Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin, mit der Avacon Netz GmbH in Verbindung.

Anschrift: Avacon Netz GmbH
Region West
Betrieb Spezialnetze
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
Telefon: 05352 939 34583 (H. Bock)

19 E-Plus

Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die in Anlage 8 dargestellten Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten.

20 Deutsche Telekom Technik GmbH

Hinweis:

Im relevanten Planbereich befinden sich Fernmeldeanlagen. Daher ist es erforderlich, dass sich der/die Bauherr/in vor Baubeginn vom zuständigen Ressort der Deutsche Telekom Technik GmbH, Tel.: 0431/1458888, mailto: Planauskunft.Kiel@telekom.de, in die genaue Lage dieser Anlage einweisen lässt.

21 Wasserrecht

Hinweis:

Sollte im Zuge der Baumaßnahme eine Grundwasserabsenkung erforderlich sein oder wird eine dauerhafte Absenkung für die Realisierung der Baumaßnahme angestrebt, so ist zuvor eine Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Harburg zu beantragen.

22 Betrieb Kreisstraßen

Hinweis:

Für Schwerlast- und Großraumtransporter (Transport der Anlagen) ist eine verkehrsbehördliche Genehmigung erforderlich, welche etwa notwendige straßenrechtliche Genehmigungen beinhaltet (§ 19 Niedersächsisches Straßengesetz – NStrG). Diese ist vorab bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen.

23 Gemeinde Neu Wulmstorf

Hinweis:

- 23.1 Die Windenergieanlagen, gleich welchen Typs, sind bei Satzungsbeschluss entsprechend der Vorgaben und insbesondere der örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 77 „Windenergie Ardestorf“ zu errichten.
- 23.2 Für die Benutzung und Instandhaltung der Wirtschaftswege ist es erforderlich, dass Sie mit der Gemeinde Neu Wulmstorf entsprechende Verträge zu schließen.
- 23.3 Sofern beim Transport der Anlagenteile im Überschwenkbereich Gehölze entfernt werden, sind diese an Ort und Stelle neu zu pflanzen. Gerade im Bereich des Wirtschaftsweges „Zum Schlüsselberg“ gibt es einen sehr guten, alten Baumbestand, vorwiegend aus Eichen. Das Lichtraumprofil ist mit der notwendigen Sensibilität herzustellen, damit die Vitalität der Bäume gewahrt bleibt. Eine Baumfällung wird abgelehnt.
- 23.4 Für die Verbreiterung des Wirtschaftsweges darf kein Recyclingmaterial verwendet werden.
- 23.5 Im Einmündungsbereich „Zum Schlüsselberg“ / „Immenbecker Weg“ wurde ein Sickergraben angelegt. Dieser Sickergraben dient dazu, die im Volksmund genannte „Ardestorfer Seenplatte“ zu entwässern. Die Funktion darf nicht beeinträchtigt werden, ggfs. ist vor Ort ein adäquater Ersatz zu schaffen.

IV Hinweise

1. Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BImSchG).
2. Es besteht die Verpflichtung, die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage dem Landkreis Harburg mindestens einen Monat bevor mit der Änderung der Anlage begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, dem Boden, das Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter haben kann (§ 15 BImSchG).

Mit der Änderung darf erst begonnen werden, wenn

- der Landkreis Harburg bestätigt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf.
- sich der Landkreis Harburg nach Vorlage der vollständigen Unterlagen nicht innerhalb eines Monats zu der Angelegenheit geäußert hat.
- gegebenenfalls notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse etc. nach anderen Rechtsvorschriften vorliegen.

Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können (§ 16 BImSchG).
4. Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, wird der Landkreis Harburg nachträgliche Anordnungen treffen (§ 17 BImSchG).
5. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Landkreis den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen ganz oder teilweise untersagen (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
6. Die zuständige Behörde kann den weiteren Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).
7. Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 324 ff Strafgesetzbuch Anwendung finden.
8. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landkreis Harburg unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der nachfolgend genannten Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG beizufügen. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.
9. Das zuständige Finanzamt erhält eine Mitteilung über die Erteilung dieser Genehmigung.

V

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) hat in der Zeit vom 18.06.2020 bis 17.07.2020 bei der Gemeinde Neu Wulmstorf, der Hansestadt Buxtehude und dem Landkreis Harburg ausgelegt und konnte eingesehen werden. Außerdem wurde der Antrag und die Unterlagen im Zentralen Internetportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen des Landes Niedersachsen sowie auf der Homepage des Landkreises Harburg veröffentlicht.

Innerhalb der Einwendungsfrist bis zum 17.08.2020 sind von mehreren Personen sowie Verbänden fristgerecht Einwendungen erhoben worden.

Die Einwendungen sollten am 28.10.2020 im Hof Oelkers in Wenzendorf erörtert werden.

Am 22.10.2020 wurde aufgrund der steigenden Fallzahlen der mit dem Coronavirus infizierten Personen und um den Gesundheitsschutz der am Erörterungstermin teilnehmenden Personen zu gewährleisten der anberaumte Erörterungstermin abgesagt.

Der Erörterungstermin wurde in Form einer Online-Konsultation gem. dem Planungssicherstellungsgesetz durchgeführt. Die Unterlagen der Online-Konsultation (Synopsis der Einwendungen mit Äußerung des Vorhabenträgers und Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde) wurden den Einwendern übersandt. Außerdem konnten diese Unterlagen in der Zeit vom 25.02.2021 bis 17.03.2021 über einen Link neben den Einwendern auch von der interessierten Öffentlichkeit eingesehen werden. Bis zum 24.03.2021 hatten die Einwender Gelegenheit ihre Einwendung zu konkretisieren.

VI Einwendungen

Der Hauptinhalt der Einwendungen lautet wie folgt:

Verfahrensrecht

- Der Genehmigung stünden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entgegen, die ggf. Einschränkungen des beantragten Betriebs erfordern, insbesondere zum Schutz vorkommender Vogelarten.

Anmerkung Untere Naturschutzbehörde: Wenn die von der Unteren Naturschutzbehörde vorgesehenen Abschaltzeiten (siehe Nebenbestimmung Nr. 4.5) umgesetzt werden, stehen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen)

- Durch aktuelle Planungen im LK Harburg könnte ein Großwindpark entstehen.

Anmerkung Genehmigungsbehörde: Dies wurde zur Kenntnis genommen.

- Die Inhalte der NLT-Richtlinie würden missachtet.

Anmerkung Untere Naturschutzbehörde: Das NLT-Papier (Oktober 2014) gibt lediglich Empfehlungen ab. Es bedarf in jedem Fall einer Einzelfallprüfung. Eine Richtlinie, die missachtet werden kann, gibt es nicht.

Bauordnungs-/-planungsrecht

- Die Ausweisung der Windvorrangflächen im RROP sei rechtswidrig, u. a. aufgrund des Vorkommens windkraftsensibler Vogelarten, der Nichteinhaltung von Abstandskriterien sowie einer fehlerhaften Gebietsausweisung.

Anmerkung Stabsstelle Kreisentwicklung/Wirtschaftsförderung:

Der Artenschutz wird auf Ebene der Raumordnung nicht abschließende geprüft. Dies bleibt dem Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die Abstandskriterien aus der sog. „Helgoländer List“ sind kein strikt abzuwendendes Recht in Plan- oder Genehmigungsverfahren. Die Abstandsempfehlungen sind eine Hilfe zur Abwägung artenschutzrechtlicher Fragestellungen, sofern keine weitergehenden Informationen vorliegen. Die im Plangebiet vorgefundene artenschutzrechtliche Situation wurde im Rahmen der Abwägung vollzogen. Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ausweisung gibt

es nicht. Die Flächendarstellung stellt die nach §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in Verb. mit §35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB die planungsrechtliche Grundlage für das Vorhaben dar.

Naturschutz

- Die vorgelegten Unterlagen des Genehmigungsantrags seien fehlerhaft, veraltet und fachlich unvollständig (u. a. die Horst- und Raumnutzungserfassung). Dies soll teilweise auch für verwendete Datengrundlagen anderer Verfahren gelten (Windpark Elstorf, Ökologis 2015).
- Die Hühnerfreianlagen werden als Nahrungshabitat genutzt.
- Es gebe in den vergangenen Jahren eine starke Zunahmen verschiedener Vögel, insbesondere Groß- und Greifvögel sowie ein verstärktes Brutgeschehen im Bereich der geplanten WEA, so dass ein erhöhtes Kollisionsrisiko und Konfliktpotenzial für diese Arten erwartet wird. Genannt werden insbesondere Bussarde, Graureiher, Habicht, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Schwarzmilan, Turmfalke, Uhu, Weißstorch.
- Schlagopfer oder getötete Vogelarten wurden nicht berücksichtigt.
- Es komme zu einer erheblichen und unverantwortlichen Beeinträchtigung der Vogelwelt.
- Das Vorkommen von Fledermäusen auch auf Feldern und Weiden.

Kompensationsmaßnahmen

- Die vorgeschlagene Kompensationsfläche sei ungeeignet.

Sonstiges

- Es sei zu vorsätzlichen Störungen, Vertreibungen und Abschüssen von Vögeln sowie Vergehen gegen das Tierschutzrecht gekommen.
- Die „Bürgerpark Ardestorf“ würde nicht von Bürgern aus Ardestorf betrieben.

Hierzu hat sich der Vorhabenträger im Rahmen der Online-Konsultation geäußert. Antragsteller ist die Bürgerwind Neu Wulmstorf GmbH & Co KG. Diese Gesellschaft ist eine rechtmäßig eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Buxtehude. Komplementärin und Kommanditisten, sogar mit Wohnort, sind in vielen Quellen recherchierbar. Es gibt 12 private Kommanditisten, Bürgerinnen und Bürger, die mehrheitlich ihren ersten Wohnsitz im Landkreis Harburg haben. Eine Minderheit hat den Wohnsitz in Buxtehude.

- Verstöße des LK Stade gegen Rechtsvorschriften im Rahmen des Erörterungstermins.

Anmerkung Genehmigungsbehörde: Dies ist bei diesem Genehmigungsverfahren ohne Belang.

Die Einwendungen zum Naturschutz, der Kompensationsmaßnahmen sowie sonstiges 1. Spiegelstrich werden im Rahmen der schutzgutspezifischen Darstellung unter VII berücksichtigt.

VII

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1. Einleitung

Nach § 20 Abs. 1a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) erarbeitet der Landkreis Harburg als Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter

- Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- ggf. Wechselwirkung zwischen den v. g. Schutzgütern.

Eine Bewertung der zusammenfassenden Darstellung erfolgt gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV.

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV eingereichten Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden und einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft erarbeitet.

Die Genehmigungsbehörde hat auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den entscheidungsmaßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter bewertet.

Als Grundlage der Bewertung wurden insbesondere die folgenden Unterlagen verwendet:

- UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBO), NWP Planungsgesellschaft mbH, Fassung vom 30.03.2020 (inkl. Anlagen).
- Ergänzung zu den Antragsunterlagen, NWP Planungsgesellschaft mbH, Fassung vom 26.05.2021 (Kompensationsmaßnahmen).
- Unterlage zur Artenschutzprüfung, NWP Planungsgesellschaft mbH, Fassung vom 30.03.2020.
- Schattenwurfprognose, SOWIWAS – Energie GmbH, Fassung vom Januar 2020.
- Schallgutachten, SOWIWAS – Energie GmbH, Fassung Januar 2020.

2. Beschreibung des Vorhabens

Geplant ist die Errichtung von drei WEA des Typs Senvion 3.6M140 mit einer Nabenhöhe von 130 m und einem Rotordurchmesser von 140 m. Die Gesamthöhe beträgt 200 m über Grund. Die Vorhabenfläche liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Neu Wulmstorf, Gemarkung Elstorf. Die nächstgelegenen Ortschaften zur Vorhabenfläche sind Ardestorf (ca. 1,2 km östlich) und Immenbeck (ca. 1,1 km nordwestlich). Die Landschaft ist vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, vereinzelt gibt es Grünlandflächen und kleinere Waldparzellen, im Abstand von mind. 0,6 km befinden sich Landschaftsschutzgebiete (Buxtehuder Geestrand, ca. 0,6 km nördlich; Este- und Goldbecktal, ca. 3,5 km westlich).

Die Vorhabenflächen befinden sich in den Windeignungsgebieten (WEG) „NEU 03“ und „NEU 04“ bei Ardestorf (Regionales Raumordnungsprogramm 2025 des LK Harburg vom 04.04.2019). Als weitere WEA im näheren Umfeld sind zu nennen: der Windpark Immenbeck (ca. 400 m westlich) mit drei WEA sowie der Windpark Daensen (ca. 1,8 km westlich) mit zwei WEA (jeweils Typ Enercon E-115, Gesamthöhe ca. 193 m), der Windpark Grauen (ca. 1,8 km südöstlich) mit zwei WEA (Typ Enercon E-70). Zudem ist eine WEA im Windpark Grauen (WEA Elstorf) genehmigt.

3. Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum wurde schutzgutbezogen abgestuft.

Als Vorhabenfläche werden im Folgenden die Standorte der WEA sowie die dazwischenliegenden Flächen innerhalb des WEG bezeichnet. Die Abgrenzung des weiteren Untersuchungsgebietes orientiert sich für die verschiedenen Schutzgüter an der jeweils unterschiedlichen räumlichen Relevanz des Vorhabens:

- Hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgebiete umfasst das Untersuchungsgebiet einen Radius von bis zu 7 km um die Vorhabenfläche.
- Im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Klima und Wasser wird die Vorhabenfläche zzgl. mind. 500 m betrachtet.
- Für die Betrachtung der biotischen Schutzgüter umfasst das Untersuchungsgebiet die WEA Standorte zzgl. mind. 500 m (Biotope) bzw. mind. 1 km (Fledermäuse, Brutvögel). Für die Fauna umfasst dies insbesondere folgende Erfassungen:
 - Brutvögel
 - Horstsuche, Horstüberprüfung und Raumnutzungserfassung von Groß- und Greifvogelarten 2017 (ALAND 2017), Vorhabenfläche zzgl. bis zu 2 km Radius,
 - Horstkontrollen im Umfeld des geplanten Windparks 2016 (Infraplan 2016) Vorhabenfläche zzgl. 1.500 m Radius,
 - Kontrolle Raumnutzung zur Rohrweihe 2015 (Infraplan 2015) Vorhabenfläche zzgl. 2 km Radius,
 - Brutvogelkartierung 2013 (Infraplan 2014), Vorhabenfläche zzgl. 2 km Radius,
 - Brutvogelerfassung 2014 (EGL 2014), im RROP ermittelte Potenzialflächen zzgl. 1 km Radius,
 - Brutvogelerfassung 2015 (EGL 2015), im RROP ermittelte Potenzialflächen zzgl. 1.500 m Radius,
 - Faunistische Kartierung zum Windpark Elstorf 2015 (Ökologis 2015), bis zu einem Umfang von ca. 4 km,
 - Zug- und Rastvögel
 - Rastvogelerfassung (Infraplan 2014), mind. 2 km Radius,
 - Fledermäuse
 - Fledermauserfassung (Infraplan 2014), mind. 1 km Radius.
- Der betrachtete Wirkungsbereich hinsichtlich der Veränderung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung umfasst einen Radius der 15-fachen Anlagenhöhe (als vermutlich erheblich beeinträchtigter Radius), um die geplanten WEA (ca. 3 km Radius) sowie aufgrund der anzunehmenden optischen Wirkung als Gesamtwindpark um die fünf westlich angrenzenden Bestands-WEA (ca. 2,9 km Radius).
- Für die Darstellung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden die Vorhabenfläche (Unfallgefahr) sowie die umliegenden Ortschaften (Immissionen) betrachtet. Die Berechnungen der Schall- und Schattenprognosen wurden für die nächstgelegenen Wohnbebauungen in den umliegenden Ortschaften durchgeführt. Die Nutzungskartierung umfasst einen Radius von mind. 1 km um die Vorhabenfläche.
- Das Untersuchungsgebiet für das Kulturelle Erbe umfasst die Vorhabenfläche (Bodendenkmale) sowie einen ca. 1 km Radius für Baudenkmale.

4. Geprüfte Standort- und Verfahrensalternativen

Die WEA werden auf Ackerflächen außerhalb bestehender Schutzgebiete (Natur- und Landschaftsschutz, Wasserschutz) errichtet. Alternative Standorte sind für WEA nur innerhalb der in Regionalen Raumordnungsprogrammen ausgewiesenen WEG möglich. Das geplante Vorhaben liegt innerhalb der WEG „NEU 03“ und „NEU 04“ des RROP 2025 des Landkreis Harburg. Innerhalb dieses WEG resultieren Lage und Anzahl der WEA-Standorte aus technisch bedingten Mindestabständen der WEA zueinander, aus der privatrechtlichen Flächenverfügbarkeit, aus der Windhöflichkeit und den naturschutzrechtlichen Abstandserfordernissen. Alternative Standorte gibt es unter den gegebenen Voraussetzungen nicht.

Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der Ergebnisse der Auswirkungsprognose auf eine weitere Prüfung alternativer Standorte im Umweltbericht verzichtet (UVP-Bericht mit integriertem

Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBO), NWP Planungsgesellschaft mbH, Fassung vom 30.03.2020). Die weitere Prüfung von Alternativen ist im Rahmen eines an konkrete Standorte und Antragsgegenstände gebundenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht möglich.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Merkmale des Vorhabens zur Vermeidung von erheblichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBO), NWP Planungsgesellschaft mbH, Fassung vom 30.03.2020):

Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

- Schallreduzierter Betrieb der WEA in der Nacht (22:00 Uhr – 06:00 Uhr).
- Temporäre Abschaltungen zum Schutz vor unzumutbaren Belastungen durch Schattenwurf.

Schutzgut Boden, Fläche und Wasser

- Reduzierung nicht erforderlicher Flächeninanspruchnahme durch überwiegende Nutzung bestehender Wirtschaftswege.
- Wasserdurchlässige (teilversiegelte) Errichtung von Erschließungseinrichtungen.
- Rekultivierung temporär in Anspruch genommener Lager- und Vormontageflächen.
- Zwischenlagerung des anfallenden Bodenaushubs nach Schichten und weitestmöglicher wieder Einbau vor Ort.
- Ordnungsgemäßer und sorgsamer Umgang mit Maschinen und Baustoffen zum Schutz vor Verunreinigungen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Bauzeitliche Ablagerungen von Bodenaushub und anderen Materialien außerhalb des Wurzelraumes von Gehölzen.
- Keine Inanspruchnahme von Waldflächen, eine kleinere Waldparzelle südlich der geplanten WEA Nr. 2 wird durch die Rotorblätter überstrichen.
- Brutvogelschutz während der Bauphase (ökologische Baubegleitung, weitestmögliche Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit, Schutz bestehender Vogelniststätten, fachkundige Überprüfung zur Fällung vorgesehener Gehölze).
- Temporäre Abschaltungen in Phasen besonders hoher Aktivität von Greif- und Großvögeln (zur Brutzeit (01.03 bis 30.09 jeden Jahres), vom kalendarischen Sonnenauf- bis -untergang, bei Windgeschwindigkeiten unter 6m/s) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, sofern die Ergebnisse eines betriebsbegleitenden Monitorings nicht eine Optimierung der Abschaltzeiten zu lassen.
- Schaffung eines attraktiven Nahrungsangebots abseits des geplanten Vorhabens für Greif- und Großvögel (Fläche wird im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen erstellt).
- Optional: deattraktivierende Gestaltung des Hühnerfarm-Freigeheges (z.B. Vergrämung durch Herdenschutz Hunde, Entwicklung höherwüchsiger Vegetationsbestände, Einsatz automatisierter Monitoring- und Erkennungssysteme).
- Fünfjähriges Brutvogelmonitoring der Rohrweihe zur Ermittlung ggf. erforderlicher Maßnahme (z.B. Betriebsbeschränkungen) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Eine Fortführung wird nach Erfordernis ebenfalls mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
- Fachkundige Untersuchung von Gehölzen auf Fledermausquartiere und Einleitung entsprechender Maßnahmen (mit Besatz: Aussetzung der Fällung, ohne Besatz: vorzeitiges Verschließen) sowie Einrichtung von Ersatzquartieren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Schutzgut Landschaftsbild

- Farbgebung der WEA unter Berücksichtigung der Vorschriften zur Kennzeichnung der WEA als Luftfahrthindernis (Tageskennzeichnung) mit möglichst wenig auffälligen Farben.

Die Details der Farbgebung sind in der Anlagenspezifikation beschrieben, die Teil der Antragsunterlagen sind.

- Befuerung der WEA und Synchronisierung: Die Befuerung der WEA wird mit der geringstmöglichen Lichtintensität betrieben. Es ist eine bedarfsgerechte Befuerung vorgesehen. Die Befuerung der geplanten WEA sollen darüber hinaus synchronisiert werden. Eine detaillierte Beschreibung der beantragten Befuerung findet sich in den Antragsunterlagen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Meldung und Schutz etwaiger ur- oder frühgeschichtlicher Bodenfunde (gemäß Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz).

6. Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Bewertung

Nach einer kurzen Darstellung der Bestandssituation werden die zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkungen, deren Auswirkungen auf Schutzgüter sowie deren Bewertung nachfolgend differenziert nach Bauphase, Betriebsphase, anlagenbedingter Wirkung sowie als Auswirkungen nach dem Rückbau dargestellt. Ist in Einzelfällen eine Differenzierung nicht möglich, werden die Bewertungen zusammenfassend formuliert.

Die Untersuchung bezieht sich auf die Vorhabenfläche. Diese umfasst die Fläche der geplanten WEA-Standorte inkl. Nebenanlagen. Die Abgrenzung des weiteren Untersuchungsgebietes orientiert sich für die verschiedenen Schutzgüter an der jeweils unterschiedlichen räumlichen Relevanz des Vorhabens.

6.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Bestandssituation

Das Untersuchungsgebiet (mind. 1 km Radius um die geplanten WEA) wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Neben den geplanten WEA gibt es zudem fünf Bestands-WEA (Windpark Immenbeck und Windpark Daensen), welche teilweise kumulierend betrachtet werden. Neben den Ackerflächen finden sich zudem einzelne Grünlandbereiche sowie kleinere Waldparzellen, welche nicht von den Planungen berührt werden. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen zu den geplanten WEA befinden sich mit Ausnahme eines Wohnhauses am Kompostwerk (ca. 600 m nordöstlich) in über 1 km Entfernung. Die nächstgelegenen Siedlungen zur Vorhabenfläche sind Immenbeck (ca. 1,1 km nordwestlich), Grauen (ca. 1,2 km südlich) sowie Ardestorf (ca. 1,2 km westlich). Die nächsten Ortschaften sind Neu Wulmstorf (ca. 3,5 km nordöstlich) sowie Buxtehude (ca. 2,4 km nordöstlich).

Wirtschaftlich dominieren landwirtschaftliche Nutzungen (Ackerbau, Freilandhaltung) sowie der Rohstoffabbau (Sandabbau) mit angeschlossenen Trockenmörtelwerk. Ebenso gibt es eine Biogasanlage.

Westlich der Vorhabenfläche verläuft die Kreisstraße K 73 und nördlich die Bundesstraße B 73. Weitere Verkehrswege sind Ortsverbindungsstraßen und Landwirtschaftswege. Außerdem verlaufen Hochspannungsleitungen in der Umgebung.

Gesundheitseinrichtungen (Krankenhäuser, REHA-Kliniken) sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Aufgrund der Lage im Nahbereich des Windparks sowie der überwiegend landwirtschaftlichen Nutzung besitzt die Vorhabenfläche selbst einen geringen Erholungswert. Zur Naherholung können jedoch Wegeverbindungen u. a. für Spaziergänger und Radfahrer genutzt werden. Bereiche mit einer höheren landschaftlichen Erlebnisqualität liegen außerhalb der

Vorhabenfläche, z. B. bewaldete Gebiete, Landschaftsschutzgebiete (Buxtehuder Geestrand (ca. 600 m nördlich) sowie Este- und Goldbecktal (ca. 2,8 km westlich) oder bestehende Golfplätze (z. B. bei Daensen (ca. 1 km westlich)).

Auswirkungsprognose

Baubedingte Auswirkungen

Staub-, Schadstoff- und Lärmemissionen

Während der Bauphase ist baubedingt mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen, aus dem zeitlich begrenzt erhöhte Schadstoff- und Staubemissionen sowie Baulärm resultieren. Diese nachteiligen Auswirkungen sind grundsätzlich nicht vermeidbar und räumlich sowie zeitlich auf die Bauphase beschränkt.

Unfallrisiko / Verkehrsbeeinträchtigungen / Umfahrungen

Während des Aufbaus der WEA wird die Baustelle von den ausführenden Firmen ordnungsgemäß gesichert, sodass unbeteiligte Personen bei ordnungsgemäßem Verhalten nicht zu Schaden kommen können. Die Zuwegung bis zur Haupterschließung verläuft insbesondere über die B 73 und K73, welche nach ca. 1,3 km südlich von Immenbeck auf die zu errichtenden Zuwegungen trifft. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs ist insbesondere für den An- und Abtransport eine gesonderte Abstimmung mit den zuständigen Straßenverkehrsbetrieben erforderlich (siehe Bedingung Nr. 10, Nebenbestimmung Nr. 12).

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Schallimmissionen

Das vorliegende Schallgutachten (SOWIWAS – Energie GmbH, Fassung vom Januar 2020) betrachtet die hier beantragten WEA unter Berücksichtigung der Vorbelastung (insgesamt 8 WEA sowie 2 Industrie-Anlagen) mit der Modifikation „Interimsverfahren“. Die Schallimmissionen wurden für 15 maßgebliche Immissionsorte (IO) ermittelt. Die Prognose ist insgesamt plausibel und geeignet, die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen zu prüfen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schall ist sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der maßgebliche Immissionsrichtwert durch die antragsgegenständlichen WEA für die Nachstunden an 7 Immissionsorten (IO d09 – d15) überschritten wird. Am IO d06 wird der zulässige Immissionsrichtwert bereits durch die Vorbelastung (Trockenmörtelwerk) überschritten, so dass die berechnete Zusatzbelastung durch die WEA mit ca. 0,1 dB(A) als irrelevant betrachtet werden kann. Um die Überschreitung zu reduzieren, müssen die geplanten WEA schallreduziert betrieben werden, der maximale Schalleistungspegel darf nachts 98 dB(A) nicht überschreiten. Die Einhaltung der Vorgaben des Schallgutachtens sind zudem durch eine FGW-konforme Emissionsmessung nachzuweisen (siehe Nebenbestimmungen Nr. 7.4, 7.5).

Bei Einhaltung des dem Verfahren zu Grunde liegenden höchsten zulässigen Emissionswertes der WEA in Verbindung mit der tags und nachts zulässigen Betriebsweise ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt.

Infraschall

Als Infraschall werden Schallwellen mit Frequenzen unter 20 Hz bezeichnet. Der von WEA erzeugte Infraschall gilt im Vergleich mit Verkehrsmitteln als gering und es wird nicht davon ausgegangen, dass moderne WEA insbesondere Infraschall in einem beeinträchtigen Ausmaß erzeugen. Eine besondere Gefährdung durch Infraschall von WEA ist daher nicht anzunehmen und es besteht diesbezüglich kein weitere Prüferfordernis.

Schattenwurf

Die Ergebnisse der Schattenwurfprognose (SOWIWAS – Energie GmbH, Fassung vom Januar 2020) zeigen, unter Berücksichtigung von 8 Bestands-WEA, dass an einzelnen geprüften Immissionsorten (westlich der Ortschaft Ardestorf, südlich von Immenbeck, südlicher Außenbereich der Soltauer-Chaussee in Ovelgönne sowie Gärtnerei südlich von Immenbeck) ein Schattenwurf oberhalb der Richtwerte zu erwarten ist. Die Jahres- bzw. Tageswerte liegen in der Summe von Vor- und Zusatzbelastung an den genannten IO oberhalb der Richtwerte des maximal möglichen Schattenwurfs von 30 h/Jahr bzw. 30 min/Tag.

Um nachteilige Auswirkungen auf den Menschen durch Schattenwurf auszuschließen, sind Schattenabschaltmodule erforderlich (siehe Nebenbestimmungen Nr. 7.7).

Optisch bedrängende Wirkung

WEA können zudem optisch als bedrängend wahrgenommen werden. Gemäß Rechtsprechung (OVG NRW vom 24.06.2010, AZ: 8 A 2764/09) kann jedoch im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Baukörperwirkung sowie die Rotorbewegung mit einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe gegenüber der Wohnbebauung in den Hintergrund treten. Die Wohnnutzung befindet sich außerhalb eines entsprechenden Umkreis von 600 m zu den geplanten WEA, so dass von keiner bedrängenden Wirkung ausgegangen wird.

Visuelle Störwirkungen

Eine visuelle Störung konzentriert sich auf die landwirtschaftlich genutzten Bereiche, ist jedoch aufgrund der lediglich stellenweise vorhandenen Sichtverschattung auch darüber hinaus wahrnehmbar. Daher werden, auch aufgrund der Wertigkeit der Landschaft, die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben insgesamt als hoch eingestuft. Der Ausgleich dieses Eingriffs wird unter Pkt. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** näher behandelt.

Zur Verminderung der visuellen Störwirkung sind die Verminderungsmaßnahmen vorgesehen (siehe Pkt. 5). Diese sehen einerseits eine durch Gestaltung und an den Hintergrund angepasste Farbgebung, andererseits eine Befeuerng mit geringstmöglicher Lichtintensität sowie Synchronisierung vor (siehe auch Nebenbestimmungen Nr. 7.15).

Der „Disco-Effekt“ wird durch die Verwendung mittelreflektierender Farben und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 bei der Rotorblattbeschichtung vermindert (siehe Punkt 4.2 der Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA des Länderausschusses für Immissionen Fassung vom 13.03.2002). Die Anforderungen werden durch die Antragstellerin erfüllt.

Lichtimmissionen

Für die geplanten WEA sind zur Flugsicherung eine Tages- und Nachtkennzeichnung an jeden Turm erforderlich. Die Tageskennzeichnung soll über eine orange/rot-grau-orange/rote Kennzeichnung der Flügel sowie rote Markierungen an Turm und Gondel erfolgen. Bei der

Farbgebung der Anlagen werden nichtreflektierende Spezialanstriche verwendet. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind aus diesem Grund nicht zu erwarten. Die Nachtkennzeichnung an der Gondel erfolgt durch rot blinkende („W-rot“) Rundstrahlfeuer mit einer mittleren Leuchtstärke von etwa 100 Candela. Es werden immer zwei Feuerköpfe auf einer WEA verwendet und im hinteren Bereich der Gondel angebracht. Der Abstand zwischen den Feuerköpfen ist dabei so gewählt, dass die Rotorblätter zu keinem Zeitpunkt beide Feuerköpfe verdecken können. Zusätzlich befindet sich eine Hindernisbefeuerungsebene am Turm. Diese Hindernisfeuer sind derart angeordnet, dass aus jeder Richtung mindestens ein Feuer sichtbar ist. Außerdem wird die Befeuerung der geplanten WEA synchronisiert. Eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG ist zu verneinen.

Auf die erforderliche Kennzeichnung wird in den Nebenbestimmungen (siehe Nebenbestimmung Nr. 9.1) hingewiesen.

Elektromagnetische Felder

Anlagen zur Stromerzeugung und -weiterleitung sind von elektromagnetischen Feldern umgeben. Nachteilige Auswirkungen auf den Menschen sind durch niederfrequente Felder (50 Hz, 110 kV), wie sie auch in Trafostationen von WEA auftreten, nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung

Trotz Vorprägung der Landschaft mit technischen Bauwerken, vermindert sich insgesamt die Erlebnisqualität der Landschaft durch den Bau der WEA. Jedoch liegen die Gebiete mit einer aktuell hohen Bedeutung für den Erholungsnutzen nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich der geplanten WEA.

Am Golfplatz Immenbeck treten die geplanten WEA bis auf 1 km heran, eine Einschränkung der Erholungsfunktion wird nicht als erheblich nachteilig bewertet. Am Golfplatz Daensen treten die geplanten WEA gegenüber den Bestands-WEA in den Hintergrund.

Auswirkungen bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes

Eisabwurf

Eisansatz an einer WEA und insbesondere an den Rotorblättern kann zu einer Gefährdung der Umgebung (Menschen, Verkehr) führen. Zur generellen Vorsorge vor Eisabwurf sind die WEA mit technischen Schutzmaßnahmen ausgestattet (u. a. Sensorik zur Erkennung von Unwuchten, Vibrationen, Messwerten), um einen Eisansatz an den Rotorblättern zu erkennen und die WEA stillzusetzen oder abzuschalten. Ein Neustart des Betriebes kann erst erfolgen, wenn ein Eisansatz ausgeschlossen ist. Zudem werden an den Zufahrtswegen zu den Anlagen dauerhaft Warnschilder aufgestellt (siehe Nebenbestimmung Nr 7.13, 8.5). Es sind daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Menschen aufgrund von Eiswurf zu erwarten.

Blitzschlagrisiko / Brandschutz

Aufgrund der Höhe von WEA besteht ein nicht zu vermeidendes, erhöhtes Blitzschlag-Risiko. Durch das vorhandene Blitzschutzsystem der geplanten WEA werden Blitze sicher in das Erdreich abgeleitet und eine Gefährdung durch Blitzschlag ist als sehr gering zu bewerten. Etwaigen Risiken eines Brandes kann durch herstellereitige Schutzsysteme (baulicher Brandschutz, Brandschutzkomponenten) sowie entsprechend des im Antrag enthaltenen Brandschutzkonzeptes begegnet werden.

Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. Mit dem Rückbau der WEA entfallen alle anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf.

Bewertung

Die Bauzeit ist zeitlich begrenzt, und es werden Flächen außerhalb des Wohnumfelds beansprucht, so dass die bauzeitlichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit durch Lärm- und Luftschadstoffemissionen als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Durch die dominante und weitgreifende Raumwirkung der WEA kommt es zu einer visuellen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Beeinträchtigung ist erheblich und unvermeidbar. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die geplanten WEA erfolgt eine Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG (siehe Bedingung Nr. 8, 9).

Weitere optische Beeinträchtigungen werden durch technische Maßnahmen vermieden. Der Disco-Effekt wird durch die Verwendung von nicht reflektierenden Spezialanstrichen nahezu ausgeschlossen. Das Landschaftsbild steht in einer engen Wechselbeziehung mit der Erholungseignung der Landschaft für den Menschen, die entsprechend ebenfalls beeinträchtigt wird. Aufgrund der Vorbelastung dieses Landschaftsbereiches durch bestehende WEA ist die Erholungseignung allerdings bereits beeinträchtigt.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. An 8 Immissionsorten (IO d06, d09 – d15) werden die zulässigen Immissionsrichtwerte nachts überschritten, so dass die geplanten WEA schallreduziert betrieben werden müssen, der maximale Schallleistungspegel darf nachts 98 dB(A) nicht überschreiten.

Zudem kommt es an einzelnen Immissionsorten (westlich der Ortschaft Ardestorf, südlich von Immenbeck, südlicher Außenbereich der Soltauer-Chaussee in Ovelgönne sowie Gärtnerei südlich von Immenbeck) zu Überschreitungen der zulässigen Schattenwurfbelastungen. Um nachteilige Auswirkungen auf den Menschen durch Schattenwurf auszuschließen, sind Schattenabschaltmodule erforderlich.

Das Vorhaben wird aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes am vorgesehenen Standort und unter Berücksichtigung der unter Ziffer 7 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise als genehmigungsfähig bewertet.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und der menschlichen Gesundheit werden vermieden durch die Installation von Blitzableitern und Hinweisschildern, die auf eine Gefährdung durch herabfallendes Eis im direkten Umfeld der WEA beim Betreten der windfeldinternen Wege bei Eis und Schnee hinweisen. Mit diesen Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Es bestehen keine weiteren Einwände, Hinweise oder zusätzliche Erkenntnisse gegen das Vorhaben, die das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit betreffen. Auf Grundlage der Ergebnisse des UVP-Berichts, der Schall- und Schattenwurfprognose, der dargelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der behördlichen Stellungnahmen wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Bewertungsmaßstäben insbesondere von BImSchG sowie TA Lärm im Einklang steht.

Für das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit verbleiben nach Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen.

6.2 Schutzgüte Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestandssituation (Pflanzen, Biotoptypen)

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Die geplanten WEA nehmen keine nach nationaler Gesetzgebung (§§ 20-30 BNatSchG, z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, gesetzliche geschützte Biotope) oder internationaler Festlegung (gem. §§ 31-36 BNatSchG, z. B. Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete, Vogelschutzgebiete) naturschutzrechtlich geschützten Bereiche in Anspruch. Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet Buxtehuder Geestrand (ca. 0,6 km nördlich). In ca. 0,8 km Entfernung befinden sich westlich der geplanten WEA mehrere als Naturdenkmale geschützte Einzelbäume (u. a. Schwarzkiefern).

Aufgrund der Entfernungen kann ebenfalls keine erheblich nachteilige Beeinträchtigung für die folgenden, nächstgelegenen FFH- und Vogelschutzgebiete erkannt werden: VSG Moore bei Buxtehude (ca. 2,2 km nördlich), VSG, Moorgürtel (ca. 5,6 km nordöstlich) sowie FFH-Gebiet Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch (ca. 3,5 km westlich). Konflikte mit den Schutzzwecken und Erhaltungszielen der FFH- und Vogelschutzgebiete liegen nicht vor (UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), NWP Planungsgesellschaft mbH, Fassung vom 30.03.2020).

Zudem sind durch das Vorhaben keine in die Schutzgebietsflächen hineinwirkenden nachteiligen Auswirkungen auf sensible Tierarten zu erwarten, wie z. B. durch Scheuch- oder Barrierewirkungen. Auch wurden im Bereich der Vorhabenfläche keine essenziellen Nahrungshabitats oder häufig genutzte Flugwege der für die Schutzgebiete maßgeblichen Populationen festgestellt. Der Eintrag stofflicher Emissionen in die Schutzgebiete wird ebenfalls ausgeschlossen.

Die Verträglichkeit der Windenergienutzung mit den Schutzgebieten und ihren Zielstellungen wurde ebenfalls auf Ebene der Regionalplanung vorgeprüft, erhebliche Beeinträchtigungen werden im Umweltbericht zum Regionalen Raumordnungsprogramm nicht festgestellt.

Pflanzen / Biotopstrukturen

Die Bestandsanalyse der Biotopstrukturen und Nutzungen erfolgte für einen Radius bis zu 500 m um die Anlagenstandorte herum (die geplante Zuwegung befindet sich innerhalb dieses Radius). Die Standorte der geplanten WEA werden intensiv landwirtschaftlich genutzt (Intensiväcker sowie Intensivgrünland). Teilweise befinden sich Heckenstrukturen und Einzelbäume an den vorhandenen Wegen. Großflächige Gehölzstrukturen kommen in der Nähe der geplanten WEA nicht vor, es gibt jedoch einzelne Waldparzellen östlich der WEA 3 sowie ein kleinerer Bestand in der Nähe der WEA 2. Ca. 90 m entfernt von der geplanten WEA 3 befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (Landröhricht / Großseggenried).

Baubedingte Auswirkungen

Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme

Durch den Bau der WEA kommt es zu keiner Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten. Trotz einer Reduzierung der erforderlichen Flächeninanspruchnahme auf ein

Mindestmaß, werden insgesamt ca. 34.892 m² Fläche beansprucht, davon ca. 30.096 m² dauerhaft und ca. 4.796 m² temporär.

Die dauerhafte Inanspruchnahme umfasst vorwiegend bereits befestigte Bereiche (asphaltiert oder geschottert, ca. 14.943 m²), Intensivgrünland (ca. 5.181 m²), Ackerflächen (ca. 6.147 m²), Saumstrukturen und Grasweg (ca. 2.638 m²) sowie Heckenstrukturen und Gehölzbestände (ca. 1.187 m²).

Die temporär beanspruchten Bereiche für Montage- und Lagerflächen (ca. 4.303 m²) werden ausschließlich auf Ackerflächen und Intensivgrünland errichtet, so dass diese nach Beendigung der Baumaßnahme wieder rekultiviert und ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können (siehe auch Ziffer 5). Zudem ist die temporäre Nutzung von Überschwenkbereichen erforderlich (ca. 493 m²), so dass ca. 150 m² einer Heckenstruktur entfernt und damit erheblich beeinträchtigt werden.

Durch die insbesondere dauerhafte Flächeninanspruchnahme kommt es zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen. Eine Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz gemeinsam mit den Eingriffen in Böden. Dadurch ergeben sich für die 15.153 m² direkter, dauerhafter Flächeninanspruchnahme (Neuversiegelung) (sowie 150 m² Überschwenkbereich), nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetages von 2013 ein Kompensationsbedarf von 28.434 Werteinheiten (WE).

Zur Kompensation ist die Aufwertung einer Teilfläche des Flurstücks 164, Flur 2, Gemarkung Elstorf mit angrenzendem Mischwald vorgesehen: Schaffung einer Ruderalfläche (Wertfaktor (WF) 3) auf Acker (WF 1) (ca. 10.400 m², insgesamt 20.800 Werteinheiten) sowie Anlage eines Waldsaumes (WF 3) auf Acker (WF 1) (ca. 4.111 m², insgesamt 8.222 Werteinheiten). Durch die genannten Maßnahmen ergibt sich ein Aufwertungspotenzial von 29.022 Werteinheiten, so dass der ermittelte Kompensationsbedarf vollständig ausgeglichen werden kann.

Mit diesen Maßnahmen kann der Eingriff in die Biotopsituation vollständig kompensiert werden.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. Die Flächen der Fundamente stehen dem Schutzgut Pflanzen nach dem Rückbau wieder zur Verfügung. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf.

Bestandssituation (Tierarten)

Fledermäuse

Die Fledermausfauna wurde in der Zeit von Anfang März bis Mitte Oktober 2013 innerhalb eines mind. 1 km Radius um die damals geplanten WEA untersucht (die aktuelle Planung ist nur geringfügig verschoben). Die Erfassung erfolgt mit festinstallierten Ultraschalldetektoren, Horchboxen und Netzfang sowie mobilen Geräten. Die Quartiersuche erfolgte durch optische Kontrollen (u. a. mit Endoskopen) an Altbäumen der Waldränder, einzelnen Gebäuden sowie durch Beobachtung des artspezifischen Ausflughaltens.

Im Untersuchungsgebiet konnten 7 Fledermausarten nachgewiesen werden: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Alle genannten Fledermausarten sind gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft, werden im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt und in der Roten Liste Niedersachsen geführt. Die räumliche Verteilung variiert stark, Schwerpunkte bilden gehölzreiche Lagen (z. B. die Waldflächen östlich von Immenbeck) sowie der Bereich der Siedlung Grauen. Flugrouten wurden nördlich des Sandabbaugebietes festgestellt. Offene Fluren wurden kaum genutzt, ebenso wurde im Bereich der geplanten WEA eine insgesamt geringe Fledermausaktivität festgestellt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde zudem auf Fledermausvorkommen am Rand des Ortes Ardestorf hingewiesen. Aufgrund der vorliegenden Untersuchungen und Erkenntnisse wird dabei nicht von einer Relevanz zur Beurteilung der Fledermausgefährdung im geplanten Vorhabengebiet ausgegangen.

Quartiere wurden weder in den Bau- und Rodungsflächen der geplanten WEA noch im übrigen Untersuchungsraum nachgewiesen. Es bestehen jedoch Quartierpotenziale im Bereich des Golfplatz Daensen sowie der Siedlung Grauen. Auch bieten die im Bereich der Erschließungswege vorhandenen Heckenstrukturen ein grundsätzliches Quartierpotenzial.

Baubedingte Auswirkungen

Im Bereich der Bauflächen der geplanten WEA wurden keine Quartiere oder Flugrouten nachgewiesen, auch insgesamt ist die Fledermausintensität im Bereich der geplanten WEA gering. Lebensräume besonderer Bedeutung (Jagdgebiete / Quartiere) gehen durch den Bau der WEA nicht verloren, sodass keine baubedingte Zerstörung von Quartieren stattfindet. Aufgrund des grundsätzlichen Quartierpotenzials der vorhandenen Heckenstrukturen sind jedoch vor etwaigen Fällungen oder Maßnahmen zur Herstellung des Lichtraumprofils Untersuchungen auf möglichen Fledermausbesatz vorgesehen (siehe Pkt. 5). Sollten Fledermausvorkommen festgestellt werden, kann eine fachgerechte Bergung sowie Schaffung von Ersatzquartieren erfolgen.

Insgesamt ist nicht von einer erheblichen baubedingten Beeinträchtigung auszugehen. Auch sind Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Fledermäuse gelten grundsätzlich als kollisionsgefährdet in Bezug auf Windenergieanlagen. Von den gemäß Artenschutz-Leitfaden als kollisionsgefährdet eingestuften Arten kamen Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus im Untersuchungsraum vor. Jedoch wurde eine insgesamt geringe Fledermausaktivität verzeichnet, so dass durch die Lage der geplanten WEA nicht von einer signifikant erhöhten Kollisionsrate ausgegangen wird. Von den WEA ausgehende akustische und optische Reizauslöser, die eine Störwirkung auf Fledermäuse hervorrufen können, sind nicht bekannt.

Insbesondere aufgrund des geringen Kollisionsrisikos sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Zerstörungsverbot) nicht einschlägig, so dass nicht von einer erheblichen anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigung auszugehen ist.

Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. Mit dem Rückbau der WEA entfallen alle anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf Fledermäuse. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf.

Brutvögel

Die Untersuchung der Brutvogelarten basieren im Wesentlichen auf Kartierungen für die geplanten WEA sowie Kartierungen im Rahmen der Neuaufstellung der RROP des LK Harburg in den Jahren 2013 bis 2015. Zudem wurden gezielt Untersuchungen zum Raumnutzungsverhalten von Groß- und Greifvogelarten (2015, 2017) durchgeführt und Erkenntnisse weiterer Unterlagen ausgewertet.

Im Wesentlichen konnte folgende Ergebnisse festgestellt werden:

Für die geplanten WEA wurde eine Brutvogelerfassung durchgeführt (Infraplan 2014, Anfang März bis Ende Juli 2013 im Umkreis von ca. 2 km). Dabei wurde für insgesamt 60 Arten ein Brutnachweis bzw. ein Brutverdacht festgestellt. Von den in Bezug auf die Windenergienutzung relevanten und gefährdeten Arten wurden Feldlerche, Uferschwalbe sowie Wiesen-Schafstelze, Haussperling, Star, Feldsperling sowie Rauch- und Mehlschwalbe erfasst.

Die Brutvogelerfassung im Zuge der Neuaufstellung des RROP des LK Harburg (EGL 2014, einmalige Horstkartierung, zwei Kartiertage im Jahr 2014 im Umkreis von ca. 1 km) konnte jeweils zwei Brutpaare von Rohrweihen (nur vermutliche Standorte), Mäusebussard und Kiebitz nachweisen. Außerdem wurden Rotmilan und Turmfalke als Durchzügler erfasst.

Die erneute Brutvogelerfassung im Zuge der Neuaufstellung des RROP des LK Harburg (EGL 2015, zweitägige Horstkartierung, drei Kartiertage, zwei Kartiernächte im Jahr 2015 im Umkreis von ca. 1,5 km) konnte Brutnachweise für Mäusebussard (4), Uhu (1), Turmfalke (1) erbringen. Zudem wurden unbesetzte Mäusebussard- und Turmfalkenhorste gesichtet. Außerdem wurden Graureiher, Rohrweihe, Kranich, Kiebitz sowie Lach-, Sturm und Heringsmöwe als Durchzügler erfasst.

Eine Kontrolle der Raumnutzung durch die Rohrweihe (Infraplan 2015, März bis Mai 2015 im Umkreis von 2 km) ergab eine Sichtung einer ziehenden Rohrweihe sowie weitere Greifvögel (Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Wiesenweihe, Baumfalke).

Die faunistischen Untersuchungen zum nahegelegenen Windpark Elstorf (Ökologis 2017) weisen ebenfalls Brutvorkommen innerhalb der Vorhabenfläche aus.

Die Raumnutzungserfassung (ALAND 2017, Anfang April bis Anfang Juli 2017 im Umkreis von ca. 2 km) hat insgesamt 28 Vogelarten erfasst. Ebenfalls wurde eine Horstsuche (Anfang Mai bis Anfang Juli 2017 im Umkreis von ca. 2 km) durchgeführt. Von den erfassten Arten kamen 14 Arten als Brutvogel, bis zu 11 Arten als Nahrungsgäste und bis zu 5 Arten als Durchzügler vor.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die nach dem Leitfaden Artenschutz (siehe Pkt. 3) festgestellten WEA-empfindlichen Arten im Untersuchungsgebiet sowie weitere ggf. windenergiesensiblen Vogelarten (Unterlage zur Artenschutzprüfung, NWP Planungsgesellschaft mbH, Fassung vom 30.03.2020):

Tabelle 1: Übersicht WEA-empfindlicher Vogelarten

Erfasste Art	Anmerkungen bzgl. Brutstandorten oder Revieren	Quellen
Baumfalke	-	ALAND 2017
	-	Infraplan 2015

Erfasste Art	Anmerkungen bzgl. Brutstandorten oder Revieren	Quellen
Feldlerche	ca. 34 Reviere	Infraplan 2014
Graureiher	-	ALAND 2017
Kiebitz	ein Brutpaar ca. 260 m nordwestlich WEA 2, ein Brutpaar ca. 450 m nordwestlich WEA 1	ALAND 2017
	zwei Brutpaare	EGL 2014
	ein Revier, ca. 140 m nördlich WEA 1	Infraplan 2014
Kranich	ein Brutstandort ca. 2 km nordwestlich WEA 1	ALAND 2017
Mäusebussard	nächstgelegener Horst ca. 400 m östlich WEA 3 (insg. 16 Horste)	ALAND 2017
	-	Infraplan 2015
	vier Brutnachweise	EGL 2015
	zwei Brutpaare	EGL 2014
	mehrere Horste südwestlich des Golfplatzes	Infraplan 2014
	ein Vorkommen ca. 400 m östlich WEA 3 sowie zwei Vorkommen ca. 900 m nordöstlich WEA 1	Ökologis 2017
Möwen (Lach-, Sturmmöwe)	-	EGL 2015
	-	Infraplan 2014
Nordische Wildgänse (Bläss-, Grau-, Saatgans)	ein Graugans-Brutpaar ca. 450 m nordwestlich WEA 1	ALAND 2017
		Infraplan 2014
Rohrweihe	ein Brutstandort ca. 1,8 km nordwestlich	ALAND 2017
	-	Infraplan 2015
	zwei Brutpaare	EGL 2014
	ein Brutvorkommen, ca. 2,3 km südlich WEA 3	Ökologis 2017
Rotmilan	-	ALAND 2017
	-	Infraplan 2015
	-	EGL 2014
Seeadler	-	ALAND 2017
Schwarzmilan	-	ALAND 2017
Turmfalke	nächstgelegener Horst ca. 670 m westlich WEA 1 (insg. 3 Horste)	ALAND 2017
	-	Infraplan 2015
	ein Brutnachweis	EGL 2015
	-	EGL 2014
Uhu	nächstgelegene Brutstandorte ca. 1 km nordwestlich WEA 1 sowie jeweils ca. 1,2 km südwestlich und südlich WEA 3, (insg. 3 Standorte)	ALAND 2017

Erfasste Art	Anmerkungen bzgl. Brutstandorten oder Revieren	Quellen
	ein Brutnachweis	EGL 2015
	ein Revier ca. 1,7 km westlich der WEA	Infraplan 2014
	ein Brutvorkommen ca. 1 km nordwestlich WEA 1	Ökologis 2017
Wachtel	zwei Vorkommen, ca. 240 m bzw. 260 m entfernt	Ökologis 2017
Weißstorch		ALAND 2017
Wespenbussard	-	ALAND 2017

Alle (potenziell) vorkommenden Vogelarten sind nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt und somit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, so dass bei der nachfolgenden Betrachtung der Auswirkungen auch das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft wird.

Ebenfalls wurde die Attraktivität der nahegelegenen Außengehege zweier Hühnerfarmen untersucht, welche sich tagsüber auf dem Grünland bewegen. In Frage kommende Beutegreifer sind Seeadler, Habicht, Mäusebussard. Im Ergebnis gab es insgesamt zwei erfolglose Jagdversuche (Seeadler, Habicht), so dass vermutet wird, dass eine mögliche Attraktivität eher vom Grünland und seinen guten Zugriffsmöglichkeiten auf Feldmäuse und kleine Wirbeltiere ausgeht. Damit gibt es mit den Außengehegen nicht wegen der Hühner, sondern aufgrund der Habitatausstattung (insbesondere Offenboden und schütterere Vegetation) potenziell attraktive Nahrungshabitate.

Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum B-Plan Verfahren gegebenen Hinweise zu Vogelsichtungen können zwar hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Rahmenbedingungen nicht überprüft werden, die Untere Naturschutzbehörde hat sich jedoch in regelmäßigen Ortsbesichtigungen ein eigenes Bild machen können und kann das Vorkommen von einzelnen Groß- und Greifvogelarten bestätigen. Zudem liegen zusätzliche Gutachten aus dem Jahr 2020 vor, welche ebenfalls eine Zunahme von Groß- und Greifvogelarten belegen. Damit wird den Einwendungen und Hinweisen zu diesem Sachverhalt entsprochen. Die konkrete Situation wird artspezifisch im Rahmen der Auswirkungen dargestellt.

Darüber hinaus wurden eingewandt, dass Schlagopfer oder getötete Vogelarten nicht berücksichtigt wurden. Ebenso wurde behauptet, dass es vorsätzlich zu Störungen, Vertreibungen oder Tötungen gekommen sei. Es gibt keine Beweise für diese Behauptungen, so dass sie nicht im Rahmen dieses Verfahrens berücksichtigt und bewertet werden.

Außerdem wurden die eingereichten avifaunistischen Gutachten (u. a. zur Raumnutzungserfassung (ALAND 2017)) kritisiert und als fehlerhaft bezeichnet. Dieser Einschätzung wird nicht gefolgt. Die Planungen des Vorhabens begannen bereits im Jahr 2014, so dass einzelne Gutachten älter sind und ggf. neuere Erkenntnisse nicht enthalten sind. Die Vorgaben für die Gutachten wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und die Unterlagen wurden durch diese als zuständige Fachbehörde geprüft. Es konnten keine methodischen Mängel oder Versäumnisse festgestellt werden. Auch sind keine Widersprüche zu Gutachten für die Windparks Daensen oder Immenbeck bekannt. Aus den Gutachten zum Windpark Elstorf ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale.

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können Lärm und Bewegungen durch Baufahrzeuge zu Beunruhigung und Störung der im Gebiet siedelnden Vögel führen. Die Baubereiche finden sich fast ausschließlich auf Ackerflächen, sodass weiterhin ein Ausweichen auf angrenzende Flächen gleicher Habitatausstattung gewährleistet wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (Baustelleneinrichtung außerhalb der Brutzeit, siehe Pkt. 5) ist zudem die Baustelleneinrichtung auf Ackerflächen sowie die Beseitigung von Gehölzen und Hecken nur nach vorheriger Prüfung im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sowie weitestgehend außerhalb der jeweiligen Brutzeit durchzuführen. Damit wird eine Zerstörung von Niststätten, die nicht einem ganzjährigen Schutz unterliegen sowie potenzielle Beeinträchtigungen von Brutplätzen (z.B. der Feldlerche), vermieden.

Unter Berücksichtigung der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen / Nebenbestimmungen (siehe Nebenbestimmung Nr. 4.1, 4.2) ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Insgesamt sind somit während der Bauphase keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Störwirkungen auf Vögel durch WEA werden vor allem durch die bewegten Rotoren ausgelöst. Durch diese visuellen Störwirkungen kann es zu Meideverhalten und zu Scheuchwirkungen kommen. Für Arten mit Meideverhalten (Feldlerche, Kiebitz, Wachteln) werden nur kleinräumige Ausweichreaktionen und keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen erwartet. Ein dadurch möglicher Verlust an Lebensraum kann bei WEA-empfindlichen Arten, welche spezielle Lebensraumanprüche stellen, jedoch erheblich sein. Aufgrund der grundsätzlichen Kollisionsgefahr von Groß- und Greifvogelarten, insbesondere dem Rotmilan, folgt die Untere Naturschutzbehörde der vorgeschlagenen Abschaltzeiten vom 01.03 bis zum 30.09 (siehe Pkt. 5 und Nebenbestimmung Nr. 4.5). Darüber hinaus wird von einer erhöhten Attraktivität der Außengehege zweier Höfen ausgegangen (siehe oben). Aufgrund des Vorkommens von Standvögeln in den Herbst- und Wintermonaten (u. a. Seeadler, Mäusebussard), wird für eine oder mehrere WEA-sensible Arten von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Daher wurden ebenfalls Abschaltzeiten vom 01.10 bis zum 28.02 festgesetzt (siehe Nebenbestimmungen Nr. 4.5). Zusätzlich kann der Bereich der Mastfüße von Greifvögeln als Nahrungshabitat wahrgenommen werden, so dass eine Kollisionsgefahr besteht. Um diese anlagenbedingte Gefährdung zu reduzieren, wird eine Gestaltung mit standortheimischen und bodendeckenden Arten gefordert (siehe Nebenbestimmungen 4.4).

Darüber hinaus werden seitens des Antragstellers Maßnahmen vorgeschlagen, u. a. die Schaffung von attraktiven Nahrungsflächen außerhalb des Vorhabengebietes welche, im Rahmen der Schaffung der Kompensationsfläche realisiert werden sollen. Die Untere Naturschutzbehörde sieht eine Schaffung von attraktiven Nahrungsangeboten als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme in der Praxis nicht umsetzbar. Es bedarf hierzu etwa 70 Hektar geeigneter Fläche (im Nahbereich), die in einem zeitlich kurzen Abstand gemäht werden muss.

Für die einzelnen WEA-empfindlichen Arten des Windkraftherlasses stellt sich die Situation sowie das etwaige Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG Abs. 1 wie folgt detailliert dar (Unterlage zur Artenschutzprüfung, NWP Planungsgesellschaft mbH, Fassung vom 30.03.2020):

Baumfalke

Basierend auf den vorliegenden Erfassungen wurde der Baumfalke erstmalig 2017 im Rahmen der Flugbeobachtungen als Nahrungsgast im Untersuchungsraum erfasst. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht prognostiziert, da weder innerhalb des artspezifischen Prüfradius 1 (500 m) noch des Prüfradius 2 (3 km) ein Brutvorkommen festgestellt wurde. Auch ist die vorliegende Habitatausstattung nicht als essenzielles Nahrungsgebiet geeignet und es konnten keine wesentlichen Flugkorridore festgestellt werden. Insgesamt werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen erwartet. Insgesamt sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Feldlerche

Es wurden mehrere Brutpaare der Feldlerche im Untersuchungsraum festgestellt, insgesamt ist die Brutdichte jedoch gering. Innerhalb eines 250 m Radius um die geplanten WEA wurden keine Brutplätze erfasst, aufgrund eines alljährlichen Wechsel des Brutplatzes ist eine künftige Ansiedlung innerhalb des Vorhabengebietes nicht auszuschließen. Aus den Erkenntnissen anderer Studien kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sie längerfristig nicht in den Nahbereich bis 100 m eindringen. Durch die ökologische Baubegleitung wird eine baubedingte Beeinträchtigung der Brutplätze vermieden (siehe oben). Durch das Flugverhalten der Feldlerche kann es zu einem grundsätzlichen Kollisionsrisiko mit den geplanten WEA kommen. Aufgrund der geringen Feldlerchendichte ist jedoch nicht von einem signifikant erhöhten Kollisions- und Tötungsrisiko auszugehen. Insgesamt sind somit keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Graureiher

Die im Untersuchungsraum festgestellte Individuenzahl ist gering und deutet nicht auf eine besondere Bedeutung als Nahrungshabitat hin, auch wurden keine Brutstätten erfasst. Das Außengehege kann saisonal (zur Mahd ohne Hühnerbesatz) attraktiv für den Graureiher sein, so dass ein erhöhtes Konfliktpotenzial vorliegt. Der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachte Einwand, dass die Graureiher die Außengehege in Rotorhöhe anfliegen, ist jedoch nicht belegt und kann nicht gefolgt werden. Insgesamt kann eine grundsätzliche Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, jedoch profitiert die Art von den vorgesehenen temporären Abschaltmaßnahmen (siehe Pkt. 5 und Nebenbestimmung 4.5). Es wird somit nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko durch die WEA für den Graureiher ausgegangen, so dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG zu erwarten sind.

Kiebitz

In den durchgeführten Untersuchungen 2013 bis 2017 wurden verschiedene Kiebitz-Brutvorkommen in einer Nähe von bis zu ca. 140 m zu den geplanten WEA festgestellt, zuletzt im Jahr 2017 in einer Entfernung von ca. 260 m zur WEA 2. Als Gastvogel wurden Kiebitze maximal mit 50 Individuen festgestellt, so dass nicht von einer lokalen Bedeutung des Untersuchungsgebiets ausgegangen werden kann. Für Kiebitze wird aufgrund ihrer geringen Höhe von Balz- und Revierflügen von einem grds. geringen Kollisions- und damit verbundenem Tötungsrisiko ausgegangen. Zudem sind für Kiebitze Meideabstände bis zu 100 m dokumentiert, so dass eine Verdrängung der Brutpaare durch die WEA nicht erwartet wird. Insgesamt wird damit weder von einem erheblichen Störungs- noch einem Tötungsrisiko durch die WEA ausgegangen. Bei Beachtung der bauzeitlichen Regelungen (siehe Pkt. 5 sowie Nebenbestimmung Nr. 4.1) ist ebenfalls nicht mit einer Gefährdung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen. Insgesamt sind damit keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Mäusebussard

Auch wenn diese Art nicht im Artenschutzleitfaden als WEA-empfindlich eingestuft wird, ist sie situationsbedingt als kollisionsgefährdete Art einzustufen. Im Untersuchungsgebiet wurde der Mäusebussard entsprechend der Anzahl an Brutpaaren und mit Bezug auf die Flugbewegungen, auch innerhalb des 500 m Radius um die geplanten WEA, am häufigsten erfasst. Eine grundsätzliche Gefährdung kann nicht ausgeschlossen werden, jedoch profitiert die Art von den vorgesehenen temporären Abschaltmaßnahmen (siehe Pkt. 5 und Nebenbestimmung 4.5), so dass entsprechend den aktuellen rechtlichen Vorgaben mit einem verbleibenden Kollisions- und Tötungsrisiko unterhalb der Signifikanzschwellen zu rechnen ist. Insgesamt sind somit keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Möwen

Im Untersuchungsgebiet wurden im Zuge der Gastvogeluntersuchung kleinere Trupps von Sturmmöwen und Lachmöwen gesichtet. Es wurden jedoch innerhalb der relevanten Prüfradien von 1 km bzw. 3 km keine Brutkolonien von Möwen nachgewiesen. Aufgrund der geringen Stetigkeit von Möwen im Untersuchungsgebiet und der geringen Individuenzahl wird nicht von einem erhöhten Kollisions- und Tötungsrisiko ausgegangen. Weiterhin wird erwartet, dass die Tiere in umliegende Flächen ausweichen können, so dass insgesamt keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG erwartet werden.

Nordische Wildgänse

Von den nordischen Wildgänsen wurden Graugans, Blässgans sowie Saatgans im Untersuchungsgebiet gesichtet, jedoch außerhalb eines für die Störwirkung relevanten 500 m Radius um die geplanten WEA - zwei Graugans-Brutplätze befinden sich knapp außerhalb des 500 m Radius. Insgesamt treten die erfassten Gänse nur mit einer geringen Individuenzahl auf, so dass der Schwellwert für einen lokal bedeutsamen Gastvogellebensraum nicht erreicht wird. Auch finden sich keine Schlafplätze innerhalb des vorgegebenen 1,2 km Radius. Aufgrund der ausreichenden Abstände sowie geringen Truppstärke wird weder eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes noch eine populationsrelevante Störung erwartet. Insgesamt sind daher keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Rohrweihe

Die artspezifischen Prüfradien liegen bei 1 km und 3 km, sodass basierend auf den vorliegenden Erfassungen Rohrweihen sowohl brütend (zuletzt 2017 in ca. 1,9 km zu den geplanten WEA) als auch überfliegend (auch über 50 m Höhe) erfasst wurden. Weitere Sichtungen zeigten Brutzeitfeststellungen. Rohrweihen sind, insbesondere in Nestnähe, einem erhöhten Kollisions- und Tötungsrisiko mit WEA ausgesetzt. Auch wenn sich die Brutplätze in ausreichender Entfernung zu den geplanten WEA befinden, kann es zu Bruten auf Ackerstandorten kommen. Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos sieht der Antragssteller daher temporäre Abschaltungen während der Brutzeiten vor (siehe Pkt. 5), welche in den Nebenbestimmungen konkretisiert wurden (siehe Nebenbestimmungen Nr. 4.5). Das zusätzlich vorgeschlagene 5-jährige Brutvogelmonitoring ist damit nicht erforderlich (siehe Pkt. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Eine erhebliche Störungswirkung von Rohrweihen durch WEA ist nicht bekannt, so dass unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen erwartet werden. Auch werden somit insgesamt keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG erwartet.

Rotmilan

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurden innerhalb eines 2 km Radius keine Brutplätze des Rotmilan erfasst, auch darüber hinaus sind keine konkreten Horste bekannt.

Weiterhin wurden vermehrt Flugbewegungen, auch in Höhen über 50 m, innerhalb des Nahbereichs (500 m) sowie eines 2 km Radius erfasst, jedoch stellt die Vorhabenfläche dabei weder ein Hauptnahrungshabitat noch einen regelmäßig genutzten Flugweg dar. Im näheren Umfeld der geplanten WEA gibt es mit den Außengehegen jedoch potenziell attraktive Nahrungshabitats (insbesondere Offenboden und schütterere Vegetation), die im großräumigen Zusammenhang nur in geringer Häufigkeit vorkommen.

Basierend auf den fehlenden Brutplätzen innerhalb des Prüfradius von 1,5 km kommt der Antragsteller zum Schluss, dass nicht von einem erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden kann. Aufgrund der Flugbewegungen und entsprechender Nutzung des zweiten Prüfradius (4,5 km) sowie der insgesamt hohen Kollisionsgefahr dieser Art kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Aktuellere Gutachten aus benachbarten Vorhaben, welche mittlerweile der Unteren Naturschutzbehörde vorliegen, belegen jedoch eine erfolgreiche Brut in ca. 470 m Entfernung zu den geplanten WEA.

Zur Verminderung werden zum einen Maßnahmen zur Deattraktivierung der Außengehege bei gleichzeitiger Schaffung attraktiver Nahrungsflächen abseits des Vorhabens vorgeschlagen. Die Kompensationsfläche entspricht der ebenfalls für die Eingriffe in die Schutzgüter Biotop und Boden vorgesehenen Kompensationsfläche. Diese Maßnahmen sind in der Praxis bisher nicht erprobt und ein Erfolg bleibt spekulativ, was ebenfalls Bestandteil, der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Einwände war.

Darüber hinaus kann u. a. die Schaffung von attraktiven Nahrungsflächen außerhalb des Vorhabensgebietes zu zusätzlichen Überflügen des Rotmilan und anderen Greifvögeln durch den Gefahrenbereich der geplanten WEA führen und somit ein Kollisions- und Tötungsrisiko erhöhen. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen feststellen zu können, soll durch eine jährlich vertiefende Raumnutzungsanalyse über einen Zeitraum von zwei Jahren zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für eine oder mehrere WEA-empfindliche Arten nicht vorliegt. Ist dies der Fall, können auf Antrag die Abschaltzeiten durch den Landkreis Harburg modifiziert werden (siehe Nebenbestimmungen Nr. 4.5).

Zum jetzigen Kenntnisstand wird der Erfolg der beschriebenen Maßnahmen jedoch nicht als ausreichend erachtet, die Attraktivität der Außengehege und damit das Kollisions- und Tötungsrisiko der betreffenden Arten zu vermindern. Daher wird der seitens des Antragstellers vorgeschlagenen temporären Abschaltung der WEA während der Brutzeit (01.03 bis 30.09) (siehe Pkt. 5) ebenfalls in den Nebenbestimmungen gefolgt. Aufgrund neuerer Erkenntnisse aus dem Untersuchungsraum (weitere Gutachten anderer Verfahren aus dem Jahr 2020) werden zudem weitere temporäre Abschaltzeiten (01.10 bis 28.02) zum Schutz von Groß- und Greifvögeln, insbesondere Standvögeln festgelegt (siehe Nebenbestimmungen Nr. 4.5).

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen sind keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten. Insgesamt sind damit keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ebenfalls vermehrt eingewandt, dass die WEA aufgrund der Vorkommen des Rotmilans nicht genehmigungsfähig seien.

Schwarzmilan

Für den Schwarzmilan wurden keine Brutplätze bis zu einem Radius von 2 km festgestellt. Entsprechend der erfassten geringen Anzahl an Flugbewegungen wird die Vorhabenfläche zudem nicht als bevorzugtes Nahrungshabitat eingestuft. Auch wenn kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko erwartet wird, führen die festgesetzten temporären Abschaltzeiten (siehe Pkt.

5 sowie Nebenbestimmungen Nr. 4.5) ebenfalls zu einer Verminderung der Gefährdung, so dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG zu erwarten sind.

Seeadler

Für den Seeadler wurden im Untersuchungsraum nur vereinzelt Flugbewegungen registriert, Brutvorkommen wurden nicht erfasst. Trotz eines festgestellten Jagdversuchs im Außengehege, wird eine Funktion als essenzielles Nahrungshabitat nicht gesehen. Entgegen der Einstufung in der Unterlage zum Artenschutz kommt die Untere Naturschutzbehörde als Fachbehörde zur Einschätzung, dass eine erhöhte Attraktivität von den Außengehegen ausgeht und somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko u. a. für den Seeadler vorliegt. Daher werden zusätzliche Abschaltzeiten vom 01.10 bis zum 28.02. festgesetzt (siehe Nebenbestimmungen Nr. 4.5). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen wird insgesamt kein Eintreten von Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG erwartet.

Turmfalke

Die unterschiedlichen Untersuchungen haben verschiedene Brutstandorte feststellen können, das nächstgelegene befindet sich ca. 660 m westlich der geplanten WEA 1 und damit außerhalb des 500 m Radius um die WEA. Auch wenn die Art zudem regelmäßig zur Nahrungssuche im Vorhabengebiet angetroffen wurde, geht der Antragsteller davon aus, dass aufgrund der aktuellen rechtlichen Vorgaben nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch die geplanten WEA zu rechnen ist. Dieser Einschätzung wird seitens der Fachbehörde nicht gefolgt, so dass von einem erhöhten Kollisions- und Tötungsrisiko auszugehen ist. Durch die festgesetzten temporären Abschaltzeiten (siehe Pkt. 5 sowie Nebenbestimmungen Nr. 4.5) wird erfolgt jedoch eine Verminderung der Gefährdung auch für den Turmfalke, so dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG zu erwarten sind.

Uhu

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen wurden keine Brutvorkommen innerhalb des 1 km Radius des Artenschutzleidfadens festgestellt. Aufgrund der insgesamt jedoch häufig festgestellten Brutvorkommen im weiteren Umfeld sowie den Erkenntnissen der Unteren Naturschutzbehörde zum Uhu-Vorkommen im Großraum, kann ein Vorkommen in der Umgebung der geplanten WEA (z. B. im Bereich des angrenzenden Sandabbaugesbietes) nicht ausgeschlossen werden. Zudem wurden Flugbewegungen in den 500 m Radius um die geplanten WEA hin zum Schlüsselberg festgestellt. Und auch wenn das Vorhabengebiet selbst keinen essenziellen Nahrungsraum darstellt, geht von dem Außengehege eine gewisse Attraktivität aus.

Basierend auf den durchgeführten Untersuchungen, den Erkenntnissen weiterer Studien, telemetrischer Untersuchungen aus anderen Gebieten sowie von der Staatlichen Vogelschutzwarte des NLWKN wird aktuell nicht von Flughöhen in Rotorhöhe seitens des Uhu ausgegangen. Zudem sind keine Störungsempfindlichkeit für den Uhu gegenüber WEA bekannt. Damit ist kein signifikant erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko für den Uhu zu erwarten, so dass insgesamt keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG prognostiziert werden.

Weißstorch

Es konnten keine Brutvorkommen im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Es gab jedoch Sichtungen von wenigen Individuen, welche in einzelnen Fällen innerhalb des 500 m Radius um die WEA gesichtet wurden. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Einwände eines erhöhten Vorkommens bei den Außengehegen sind nicht hinreichend belegt. Da das Gebiet nicht als Nahrungsgebiet mit lokaler Bedeutung eingestuft wird, ist kein signifikant erhöhtes Kollisions- und Tötungsrisiko zu erwarten. Da auch der

Weißstorch grundsätzlich von den vorgesehenen temporären Abschaltmaßnahmen profitiert (siehe Pkt. 5), wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ebenfalls ausgeschlossen. Insgesamt sind somit keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Wespenbussard

Im Untersuchungsraum wurden wenige Flugbewegungen des Wespenbussards festgestellt, vereinzelt in Rotorhöhe. Brutvorkommen sind nicht festgestellt worden. Insgesamt wird das Vorhabengebiet weder als essenzielles Nahrungshabitat noch als regelmäßig genutzter Flugkorridor eingestuft. Auch ist eine Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA nicht bekannt. Aus diesem Grund ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht zu erwarten. Insgesamt sind keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Rast-/ und Zugvögel

Die Untersuchung der Rast- und Zugvogelarten basiert auf Kartierungen von Mitte September 2012 bis Ende September 2013 in einem Umkreis von ca. 2 km (Infraplan 2014) um die damals geplanten WEA (die aktuelle Planung ist nur geringfügig verschoben). Insgesamt wurden 60 Arten erfasst, davon stellen Blässgänse, Goldregenpfeiffer, Kranich, Kiebitz sowie Lach- und Sturmmöwe relevanten Arten für die Windenergienutzung dar.

Mit Ausnahme des Kranichs erreichen weder die Tagessichtungen noch die Gesamtanzahl der Sichtungen die erforderlichen Schwellenwerte für die Einstufung als bedeutender Gastvogellebensraum. Der Kranich wurde insgesamt 72-mal gesichtet mit einem einmaligen Tagesmaximum von 45 Individuen (in ca. 0,7 km Entfernung zu den WEA), so dass der Schwellwert für einen Gastvogellebensraum von lokaler Bedeutung einmalig erreicht wurde.

Insgesamt wurde jedoch keine weitere Bedeutung als Gastvogellebensraum festgestellt.

Weitere Arten die ebenfalls als Brutvögel eingestuft werden können (z. B. Mäusebussard) werden im Abschnitt Brutvögel betrachtet.

Alle (potenziell) vorkommenden Vogelarten sind nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt und somit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, so dass bei der nachfolgenden Betrachtung der Auswirkungen auch das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft wird.

Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen wurden bereits zuvor im Hinblick auf Brutvögel betrachtet. Zugvögel sind eher von geringeren Wirkungen durch Baumaßnahmen auszugehen, so dass hier ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden. Insgesamt sind somit keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Basierend auf den Ergebnissen der Bestandserfassung kommt es nicht zu einem Verlust bedeutsamer Lebensstätten von Zug- und Rastvögeln (wie z. B. Schlafgewässer), da diese nicht vorhanden sind.

Die erfassten Zug- und Rastvogelindividuen und deren Truppenstärke liegen mit Ausnahmen des Kranichs deutlich unterhalb der erforderlichen Schwellenwerte für die Einstufung als Gebiete mit lokaler Bedeutung. Im Fall des Kranichs gibt es neben der Entfernung von ca. 0,7 km zudem in der Fachliteratur unterschiedliche Einstufungen zur Mindestanzahl der Truppenstärke (z. B. 45 Individuen bei Burdorf et al. 1997 oder 140 Individuen bei Krüger et al. 2013).

Aufgrund der insgesamt geringen Bedeutung des Vorhabengebietes sowie der Entfernung der festgestellten Arten zu den geplanten WEA wird nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung durch Scheuchwirkungen oder kollisionsbedingte Tötungen ausgegangen. Bezüglich der Zug- und Rastvogelarten werden daher keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet. Insgesamt sind daher keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde zudem vorgebracht, dass es zu einer unverantwortlichen Beeinträchtigung der Vogelwelt kommen würde. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen und Nebenbestimmungen, insbesondere der Abschaltzeiten wird ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der vorkommenden Vogelarten jedoch nicht erwartet. Eine Änderung des Betriebs ist zudem abhängig von den Ergebnissen des vorgeschlagenen Monitorings. Aus diesem Grund wird bei Realisierung des Vorhabens nicht von einer erheblich nachteiligen Beeinträchtigung der vorkommenden Vögel ausgegangen.

Weitere Tierarten

Aufgrund der naturräumlichen Habitatausstattung sind im Nahbereich der geplanten WEA und der erforderlichen Erschließungseinrichtungen keine Vorkommen von Amphibien, Reptilien oder Fischen zu erwarten. Erheblich negative Auswirkungen auf weitere Tierarten werden durch das Vorhaben nicht gesehen bzw. entfallen im Sinne einer generalisierten Betrachtung die Umsetzungen entsprechender Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Biotop auch eine Schutzwirkung für dort ggf. betroffene Arten.

Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. Mit dem Rückbau der WEA entfallen alle anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Die Flächen stehen den betroffenen Arten wieder zur Verfügung. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf. Während des Rückbaus müssen dieselben Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden wie während der Bauphase.

Bewertung

Es bestehen keine weiteren erheblichen Einwände, Hinweise oder zusätzlichen Erkenntnisse gegen das Vorhaben, die die Schutzgüter Pflanzen und Tiere und die biologische Vielfalt betreffen. Auf Grundlage der Ergebnisse des UVP-Berichts, der einschlägigen Fachgutachten, der dargelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der behördlichen Stellungnahmen wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Bewertungsmaßstäben insbesondere von BImSchG, BNatSchG sowie den untergesetzlichen Vorschriften im Einklang steht. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt ist unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht gegeben.

Nach aktuellem Daten- und Planungsstand ist bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen und Nebenbestimmungen nicht mit einer Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben zu rechnen. Erheblich negative Auswirkungen auf die Fauna sind nicht zu erwarten.

6.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Bestandssituation

Das Untersuchungsgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich sowie für den Rohstoffabbau genutzt und ist weitgehend unversiegelt. Vereinzelt gibt es befestigte Straßen und Wege, die Landschaft weist ein relativ homogenes, flaches Relief auf.

Die Bodenlandschaft wird vorwiegend als Lehmgebiet eingestuft, vereinzelt gibt es Fluviale und glazifluviale Ablagerungen. Entsprechend der BK50 des Landes Niedersachsen kommen folgende Bodentypen und teilweise Übergangsbereiche vor: mittlere Pseudogley-Braunerde, mittlerer Plaggenesch unterlagert von Braunerde, mittleren Pseudogley-Podsol-Braunerde, mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley sowie mittlere Braunerde. Das Untersuchungsgebiet weist eine schlechte bis mäßige natürliche Ertragsfähigkeit auf, Ausnahme stellt der Bereich des Plaggenesches mit einer guten natürlichen Ertragsfähigkeit dar. Die Plaggenesche (nordöstlich) gelten zudem als schutzwürdig durch ihre hohe kulturgeschichtliche Bedeutung.

Hinweise auf Altlasten liegen für die durch das Vorhaben unmittelbar beanspruchten Flächen nicht vor, die nächstgelegene Altlast befindet sich ca. 0,5 km nordwestlich der geplanten WEA 1 (UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBO), NWP Planungsgesellschaft mbH, Fassung vom 30.03.2020).

Auswirkungsprognose

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche erfolgen bau-, bzw. anlagenbedingt. Entsprechend des UVP-Berichts kommt es zur Flächeninanspruchnahme und möglicher Bodenverdichtung mit einer Veränderung und Störung der Bodenfunktionen, ebenso können Emissionen durch Baustellenverkehr und havariebedingte Verunreinigungen auftreten. Betriebsbedingte Auswirkungen gibt es keine.

Beeinträchtigungen auf Boden und Fläche durch Emissionen, vor allem durch Verunreinigungen können bei sorgsamem Umgang mit Betriebsstoffen weitgehend vernachlässigt werden.

Der Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens ergibt sich aus dem Flächenbedarf für den Turmfuß (Betonfundament), die Stellfläche für die Baumaschinen zum Aufbau und zur Wartung sowie durch die erforderliche dauerhafte Zuwegung zu den WEA. Insgesamt erfolgt WEA- und erschließungsbedingt eine Flächeninanspruchnahme von ca. 34.892 m², von denen ca. 30.096 m² dauerhaft und ca. 4.796 m² temporär beansprucht werden. Der dauerhafte Flächenverbrauch teilt sich in ca. 1.041 m² für Fundamente und Anlagen (vollversiegelt), ca. 6.825 m² für Kranstellflächen und ca. 22.230 m² für Erschließungsflächen (jeweils teilversiegelt). Von den insgesamt ca. 30.096 m² dauerhafter Flächeninanspruchnahme sind bisher ca. 15.153 m² unversiegelt und unbefestigt, die weitere beanspruchte Fläche ist bereits befestigt.

Die Maßnahmen des Vorhabens zur Vermeidung und Verminderung (siehe Pkt. 5) sehen vor, die erforderliche Flächenversiegelung auf ein nötiges Mindestmaß zu reduzieren, Wegebau- und Stellflächen teilversiegelt herzustellen und soweit möglich wasserdurchlässig durchzuführen. Zudem ist die Entsiegelung und vollständige Wiederherstellung der temporär genutzten Baunebenflächen vorgesehen. Unter Beachtung der genannten Maßnahmen, des vorgelegten Bodenschutzkonzeptes (bodenkundliche Baubegleitung) sowie der formulierten Nebenbestimmungen (siehe Nebenbestimmung Nr. 5), kann eine Reduktion möglicher baubedingter Beeinträchtigungen sichergestellt werden.

Jedoch sind auch unter Berücksichtigung der genannten Verminderungsmaßnahmen die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche als erheblich zu bewerten. Eine Berechnung des Kompensationsbedarfs erfolgt im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz gemeinsam mit den Eingriffen in Biotoptypen. Dadurch ergeben sich für die 15.153 m² direkter, dauerhafter Flächeninanspruchnahme (Neuversiegelung) (sowie 150 m² Überschwenkbereich) nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetages von 2013 ein Kompensationsbedarf von 28.434 Werteinheiten (WE).

Zur Kompensation ist die Aufwertung einer Teilfläche des Flurstücks 164, Flur 2, Gemarkung Elstorf mit angrenzendem Mischwald vorgesehen: Schaffung einer Ruderalfläche (Wertfaktor (WF) 3) auf Acker (WF 1) (ca. 10.400 m², insgesamt 20.800 Werteinheiten) sowie Anlage eines Waldsaumes (WF 3) auf Acker (WF 1) (ca. 4.111 m², insgesamt 8.222 Werteinheiten). Durch die genannten Maßnahmen ergibt sich ein Aufwertungspotenzial von 29.022 Werteinheiten, so dass der ermittelte Kompensationsbedarf vollständig ausgeglichen werden kann (siehe Nebenbestimmung Nr. 4).

Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen vollständig wiederhergestellt werden und keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut bestehen bleiben. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf.

Bewertung

Es bestehen keine Einwände, Hinweise oder zusätzliche Erkenntnisse gegen das Vorhaben, die die Schutzgüter Boden und Fläche betreffen. Auf Grundlage der Darstellungen und Ergebnisse des UVP-Berichts, der dargelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der behördlichen Stellungnahmen wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Bewertungsmaßstäben insbesondere von BBodSchG und BBodSchV im Einklang steht. Eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche ist durch die Umsetzung der Vermeidungs-, Verminderungs-, und Kompensationsmaßnahmen nicht gegeben.

6.4 Schutzgut Wasser

Das nächstgelegene Kleingewässer ist ein Speicherbecken mit naturferner Struktur östlich des Hühnerstalls. Zudem gibt es einen teilweise trockenengefallenen Graben entlang der bestehenden Erschließungswege sowie eine südwestlich gelegene, vermutlich verlandete, Senke. Auch gibt es einzelne Abbaugewässer (1,5 km südlich sowie nördlich der B73) und den Mühlenteich (ca. 1,7 km nördlich). Darüber hinaus sind im Umkreis von 2 km weder größere Stillgewässer noch Oberflächengewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie vorhanden.

Für die Vorhabenfläche sind keine exakten Angaben zum Grundwasserstand bekannt. Entsprechend der hydrologischen Karten des LBEG (Grundwasseroberfläche bei ca. 15 -20 m zu NN) sowie den abgeleiteten Höhen der Geländeoberfläche (33 - 43 m) kann der Grundwasserflurstand zwischen ca. 13 - 23 m vermutet werden. Gemäß der Wasserrahmenrichtlinie befindet sich das Gebiet im Grundwasserkörper Este-Seeve-Lockergestein, dessen mengenmäßiger Zustand als gut, der chemische Zustand aufgrund hoher Belastungen mit Nitrat und Pflanzenschutzmittel als schlecht klassifiziert wird. Der Grundwasserneubildungsrate von 251 -300 mm/a im Bereich der geplanten WEA wird eine hohe Bedeutung beigemessen. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird ebenfalls hoch eingestuft.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (siehe Pkt. 5) werden die Flächeninanspruchnahme minimiert und wasserdurchlässige Beläge verwendet, um eine Versickerung des Niederschlagswassers weiterhin zu ermöglichen. Auch erfolgt eine Rekultivierung ggf. durch die Baumaßnahmen verdichteter Böden. Da die Flächen zum größten Teil nur teilversiegelt werden und kleinteilig angeordnet sind, ist insgesamt eine Versickerung der Niederschläge vor Ort in ausreichendem Maße möglich.

Um den Schutz des Grundwassers zu gewährleisten, sind bei der Bauausführung die Vermeidungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik zu berücksichtigen, so dass für die Grundwasserqualität sowie Grundwasserneubildung keine negativen Effekte durch die geplanten WEA erwartet werden. Für die Errichtung der WEA-Fundamente sind keine Grundwasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen, sollten diese erforderlich sein müssen diese zuvor beantragt werden (siehe Nebenbestimmung Nr. 21). Ebenso ist von einem ordnungsgemäßen Umgang mit Schadstoffen auszugehen, so dass bei Bau und Betrieb (bzw. Reparaturen und Wartungen) kein Eintrag zu erwarten ist. Zur Sicherstellung einer verpflichtenden Einhaltung der Anforderungen der AwSV wurden außerdem Nebenbestimmungen formuliert (siehe Nebenbestimmung Nr. 6).

Das Schutzgut Wasser wird daher durch das Vorhaben weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingt erheblich beeinträchtigt.

Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen auf wie während der Bauphase. Schadstoffeinträge während der Demontage sind bei ordnungsgemäßem Ablauf nicht zu erwarten.

Bewertung

Es bestehen keine Einwände, Hinweise oder zusätzlichen Erkenntnisse gegen das Vorhaben, die das Schutzgut Wasser betreffen. Auf Grundlage der Darstellungen und Ergebnisse des UVP-Berichts und der behördlichen Stellungnahmen, wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Bewertungsmaßstäben des WHG und seiner Verwaltungsvorschriften im Einklang steht und eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht gegeben ist.

6.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima im Untersuchungsgebiet gehört zum Bereich des ozeanischen Klimas, mit dem ausgleichenden Einfluss des Meeres. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 9°C (Zeitraum 1961-1990) und der durchschnittliche Jahresniederschlag beträgt 736 mm (Zeitraum 1961-1990) und durch das Klima der freien Landschaft kann es zu hohen Windgeschwindigkeiten kommen.

Durch landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbau, Hühnerstall mit Freilandhaltung), Energieerzeugung (Biogasanlage) sowie Rohstoffabbau in den umliegenden Flächen sind zudem Staub- und Geruchsemissionen zu erwarten (UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBO), NWP Planungsgesellschaft mbH, Fassung vom 30.03.2020).

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Die Lufthygiene kann temporär durch Emissionen aus Abgasen und Staub von Baufahrzeugen und beim Bau der Fundamente, Stellflächen, Wege sowie bei der Kabelverlegung beeinträchtigt werden. Die Empfindlichkeit der Luft gegenüber diesen kurzzeitigen Immissionen wird als gering eingestuft. Potenzielle negative kleinräumige Auswirkungen auf das Mikroklima (Änderungen hinsichtlich Temperatur und Verdunstung durch Flächenversiegelung, Turbulenzen im bodennahen Bereich) sind in Relation zu den positiven Auswirkungen gegenüber herkömmlichen Energieträgern und auf globaler Ebene zu betrachten. Auswirkungen der klimatischen Funktionen der Flächen sowie Kaltluftbahnen liegen unter der kleinräumigen Variabilität der Klimatelemente und werden von den zu errichtenden WEA weder anlage- noch betriebsbedingt erheblich beeinträchtigt.

Die Beseitigung von Gehölzen wird hingegen zu einer Veränderung der Evapotranspiration und somit einer Veränderung des Bestandsklimas im Wald führen. Aufgrund der Kleinräumigkeit werden jedoch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das lokale Klima erwartet.

Durch das Vorhaben sind weder bau- noch anlagen- oder betriebsbedingte erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.

Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf.

Bewertung

Es bestehen keine Einwände, Hinweise oder zusätzliche Erkenntnisse gegen das Vorhaben, die die Schutzgüter Klima und Luft betreffen. Auf Grundlage der Darstellungen und Ergebnisse des UVP-Berichts sowie der behördlichen Stellungnahmen wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den Bewertungsmaßstäben von BImSchG im Einklang steht und eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima/Luft nicht gegeben ist.

6.6 Schutzgut Landschaft

Die Landschaft wird für den Menschen visuell wirksam als Landschaftsbild. Zur Bewertung des Landschaftsbildes wird daher ein Wirkraum im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe um die geplanten WEA (ca. 3 km) sowie aufgrund der anzunehmenden optischen Wirkung als Gesamtwindpark um die fünf westlich angrenzenden Bestands-WEA bei Immenbeck und Daensen (ca. 2,9 km) betrachtet. Die Bewertung basiert auf den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise Harburg und Stade.

Der Wirkraum wird sowohl im Bereich der geplanten WEA als auch der Bestands-WEA dominiert von Ackerlandschaften. Sie wird aufgelockert durch Grünlandnutzung – im Bereich der Tierhaltungsanlagen mit Freilandhaltung, nördlich von Immenbeck sowie westlich der Bestands-WEA. Insgesamt und insbesondere im südlichen Bereich entsteht der Eindruck einer ausgeräumten Agrarlandschaft.

Im gesamten Wirkraum sind abschnittsweise zudem Gehölzstrukturen vorhanden. Kleinere Waldparzellen grenzen südöstlich an die geplanten WEA an, in unmittelbarer Nähe der WEA 2 gibt es zudem eine kleine Kiefernforst-Waldparzelle. Auch befinden sich bewaldete Bereiche zwischen den Windparks Immenbeck und Daensen sowie am südwestlich gelegenen Golfplatz Daensen. Ausgedehnte, zusammenhängende Waldflächen gibt es hingegen nur südlich der B73, welche den nördlichen Wirkraum bandförmig durchziehen. Im Wirkraum der

Bestandsanlagen Immenbeck gibt es zudem bewaldete Bereiche in den Niederungsbereichen der Este (auch Teil des Landschaftsschutzgebiets, siehe auch Pkt. 6.2).

Innerhalb des Wirkraums der neu geplanten WEA sind keine relevanten Fließgewässer und damit zusammenhängende Niederungsbereiche vorhanden, ein kleinerer Niederungsbereich befindet sich südwestlich des Golfplatzes Daensen um den Beginn des Moisburger Baches. Gewässerflächen stellen der Mühlenteich (ca. 1,7 km nördlich) sowie zwei Abbaugewässer (ca. 1,5 km südlich sowie nördlich der B73) dar. Der Wirkraum der Bestands-WEA grenzt wie beschrieben an das Niederungsgebiet der Este.

Darüber hinaus liegen innerhalb des Wirkraums kleinere Ortschaften (u. a. Ardestorf und Immenbeck) und Siedlungszusammenhänge von Moisburg sowie Ausläufer von Elstorf und Buxtehude. Vereinzelt befinden sich auch Hofstellen in den landwirtschaftlichen Flächen.

Als Vorbelastungen sind sowohl die Bestands-WEA (drei WEA Windpark Immenbeck, zwei WEA Windpark Daensen) zu nennen. Zwei weitere Bestands-WEA sowie eine genehmigte WEA befinden sich ca. 1,7 km südöstlich (Gemeindegebiet Appel) sowie zwei weitere Anlagen auf einer ehemaligen Mülldeponie der Gemeinde Neu Wulmstorf. Darüber hinaus verlaufen zwei Hochspannungsleitungen durch den Wirkraum (in Ost-West-Richtung sowie Nordost-Süd-Richtung). Als zusätzliche Vorbelastungen sind Sandabbaustätten, eine Biogasanlage (nördlich der geplanten WEA), ein Betonsteinwerk (nördlich der geplanten WEA) und ein Trockenmörtelwerk an der Soltauer Chaussee zu nennen.

Einige der genannten Landschaftselemente haben zudem eine sichtverschattende Wirkung, wie z. B. Gehölzstrukturen und Gebäude.

Die wahrnehmbare Gesamtwirkung einer Landschaft auf den Menschen lässt sich mit den Begriffen Vielfalt, Eigenart und Schönheit beschreiben. Eine Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise Harburg und Stade zunächst durch Einteilung der Landschaft nach homogenen und erlebbaren Einheiten. Der Eigenwert dieser Landschaftsbildeinheiten bemisst sich an Einzelkriterien (Historische Kontinuität, Natürlichkeit, Vielfalt), deren Gesamtwert die in fünf Wertstufen erfolgt (keine / sehr geringe Bedeutung bis sehr hohe Bedeutung).

Die Vorhabenfläche sowie die südwestlich befindlichen Bereiche weisen eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild auf. Dem nordwestlichen Wirkraum (überwiegender Teil des Buxtehuder Stadtgebiets) wird eine mittlere Wertigkeit zugeordnet. Hohe Wertigkeiten werden einzelnen Bereichen beigemessen: südwestlich Moisburger Bach, und nördlich B73 sowie nordwestliche Waldflächen. Den drei innerhalb des Wirkraums befindlichen Landschaftsschutzgebieten (LSG Buxtehuder Geestrand, ca. 600 m nördlich, LSG Este und Goldbecktal, ca. 2,8 km westlich, LSG Estetal und Umgebung) wird ebenfalls eine hohe bis sehr hohe Bedeutung zugewiesen.

Baubedingte Auswirkungen

Durch Baumaschinen sowie den Transport der Anlagen zum Standort kann es während der Bauphase zu visuellen Störwirkungen kommen. Auch kommt es zu kleinräumigen Gehölzfällungen, deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild jedoch als nicht erheblich nachteilig angesehen wird. Insgesamt treten die baubedingten Wirkungen nur kurzzeitig auf und sind deshalb nicht als erheblich anzusehen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Mit der Errichtung der WEA kommt es zu einer zusätzlichen technischen Überprägung im Raum.

Aufgrund der vorwiegend landwirtschaftlichen Nutzung mit Grünlandauflockerungen wird der Großteil des Wirkraums für das Landschaftsbild als gering bis mittel bewertet, mit zunehmenden Abstand zu den WEA gibt es auch hoch bis sehr hoch bewertete Bereiche. Durch die Bestands-WEA ist der Raum bereits teilweise durch Windnutzung geprägt, so dass sich die geplanten WEA je nach Entfernung separat darstellen oder konzentriert als ein Windpark mit den Bestandsanlagen integrieren.

Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen ist eine Farbgebung der Anlagen mit wenig auffälligen, matten Farben vorgesehen. Ebenso ist die Befeuern der WEA mit geringstmöglicher Lichtintensität mit Verwendung des Feuers „W-rot“ zur Nachtkennzeichnung sowie Synchronisierung der Befeuern mit den geplanten und bestehenden WEA vorgesehen (siehe Pkt. 5).

Insgesamt kommt es anlagebedingt zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut, welche durch Ersatzzahlungen berücksichtigt werden (siehe unten).

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen von WEA auf das Landschaftsbild sind die durch den Rotorlauf entstehenden Wirkungen wie Schattenwurf, Bewegung und Lichtemissionen. Die vorgegebenen Richtwerte für Schattenwurf werden durch die vorgesehene Abschaltautomatik eingehalten, die Auswirkungen durch Lichtemissionen oder Reflexionen werden durch vorgesehenen Verminderungsmaßnahmen wie Farbgebung und Synchronisation) reduziert (siehe Pkt. 5 sowie **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Die erheblichen Auswirkungen werden durch Ersatzzahlungen berücksichtigt (siehe unten).

Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (LBP)

Die anlagen- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind unvermeidbar und erheblich. Es gibt nach vorherrschender Fachmeinung jedoch keine geeigneten Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen um diese gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensieren zu können.

Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist daher vom Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung), wenn die Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgleichbar oder in sonstiger Weise zu ersetzen sind und der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist. Bei der Ermittlung der Ersatzzahlung wurde der Einschätzung der unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Harburg und Stade gefolgt.

Die Schwere des Eingriffs wird auf Grundlage der Erlebniswirksamkeit der betroffenen Landschaft gem. der Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Harburg und Stade ermittelt. Maßgeblich sind dabei die Wertstufen der Erlebniswirksamkeit derjenigen Flächen im Umkreis um die Anlagen in Höhe des Fünfzehnfachen der Anlagenhöhe.

Auf Grundlage der Arbeitshilfe „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“ des Niedersächsischen Landtages (NLT) von Januar 2018 wird anschließend der Flächenanteil jeder Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises abzüglich vorbelasteter oder sichtverstellter Bereiche ermittelt. Die Gesamtkosten werden je Flächenanteil aufgeteilt und mit einem prozentualen Richtwert gem. NLT multipliziert um das Ersatzgeld je Wertstufe und WEA bestimmen zu können.

Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung der versiegelten und teilversiegelten Flächen. Die Anlagen sind komplett rückbaubar und hinterlassen nach deren Beseitigung keine nachhaltigen Schäden in der

Landschaft. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf.

Bewertung und Kompensation

Der visuelle Eingriff ist zwar reversibel, da die Anlagen nach ihrer Nutzungsdauer vollständig abgebaut werden können, während dieser Zeit jedoch ist der Eingriff erheblich nachhaltig, aber unvermeidbar.

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder einen besonders groben Eingriff handelt. Die Voraussetzungen der besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bzw. der besonderen Eigenart des Landschaftsbildcharakters, die die Überwindung einer Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB rechtfertigen würde, liegen für die geplanten Windenergieanlagen nicht vor. Der Eingriff ist zulässig.

Die anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA in Bezug auf das Landschaftsbild kann nicht durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden. Gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG hat demzufolge eine Ersatzzahlung zu erfolgen.

Der festgelegte Wirkraum (15-fache Anlagenhöhe) umfasst insgesamt ca. 3.370 ha, abzüglich einer sichtverstellten / sichtverschatteten / vorbelasteten Fläche von ca. 888,93 ha ergibt sich eine beeinträchtigte Fläche von ca. 2.481,07 ha. Der Flächenanteil des Landkreis Harburg beträgt ca. 1.120,40 ha (ca. 35,92 % des gesamten Wirkraums), der Flächenanteil des Landkreis Stade beträgt ca. 1.270,67 ha (ca. 37,71 % des gesamten Wirkraums). Basierend auf den bewerteten Landschaftseinheiten gemäß der Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Harburg und Stade sowie der Arbeitshilfe „Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen“ des NLT wurden daher mit der aktualisierten Ersatzgeldberechnung vom 17.09.2020 folgende Ersatzgelder ermittelt: Für den Landkreis Harburg sind insgesamt 122.354,05 EUR (je WEA 30.588,51 EUR) und für den Landkreis Stade sind insgesamt 236.897,31 EUR (je WEA 59.224,33 EUR) zu zahlen (siehe Bedingung Nr. 8, 9).

Es bestehen keine Einwände, Hinweise oder zusätzliche Erkenntnisse gegen das Vorhaben, die das Schutzgut Landschaft betreffen. Auf Grundlage der Ergebnisse des UVP-Berichts, des LBP sowie der behördlichen Stellungnahmen wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben insbesondere mit den Bewertungsmaßstäben des BNatSchG im Einklang steht und eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Ersatzzahlung nicht gegeben ist.

6.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Entsprechend der Stellungnahme des Archäologischen Museums Hamburg befinden sich im Bereich der Vorhabenfläche mehrere Bodendenkmale (Grabhügel, Hinweise auf intensive prähistorische Besiedlung). Die bisher registrierten Flächen bleiben vom Vorhaben jedoch unberührt. Es bestehen jedoch fachlich begründete Vermutungen, dass sich weitere, bisher nicht aktenkundig gewordenen Bodendenkmale im Planungsgebiet befinden. Aus diesem Grund wird von einer hohen Bedeutung des Planungsgebietes als historisches Siedlungszeugnis und Fundstelle für Bodendenkmale ausgegangen.

Weitere Denkmale und Denkmalbereiche sind für die Vorhabenfläche sowie das nähere Umfeld (ca. 1 km) nicht verzeichnet. Als Sachgüter befinden sich neben landwirtschaftlichen Nutzflächen, Forstflächen, und Rohstoffabbauflächen auch das Wegenetz und Hochspannungsleitungen im näheren Umfeld. Zudem sind mehrere Gebäude und Nebenanlagen (Geflügelhaltung, Biogasanlage, Trockenmörtelwerk) vorhanden.

Baubedingte Auswirkungen

Aufgrund der Bodendenkmal-Verdachtsfläche im Vorhabenbereich kann der Fund eines bisher unentdeckten Bodendenkmals nicht ausgeschlossen werden. Daher ist zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen die Sicherstellung eines denkmalpflegerischen Monitorings zu gewährleisten (siehe auch Pkt. 5 sowie Nebenbestimmungen Nr. 3).

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Im näheren Umfeld sind keine Denkmale verzeichnet, so dass keine erheblich negativen Beeinträchtigungen durch Sichtverstellung von Blickachsen erwartet werden. Darüber hinaus kommt es ggf. zu punktuellen Überschneidungen von WEA und Denkmalen, jedoch ist nicht zu erwarten, dass das charakteristische Erscheinungsbild der Gebäude erheblich durch das Vorhaben verändert wird.

Die Verluste der landwirtschaftlichen Flächen durch die Anlagen sowie die Umwandlung im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen sind als kleinräumig anzusehen, so dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden. Auch das Überstreichen der südlich von WEA Nr. 2 gelegenen Forstfläche wird als nicht nachteilig für die forstwirtschaftliche Nutzung angesehen.

Rückbau

Der Rückbau beinhaltet den Abbau der Anlagen und Nebenanlagen sowie die Entsiegelung und Rekultivierung aller versiegelten und teilversiegelten Flächen. In der Rückbauphase treten zeitweilig ähnliche Wirkungen wie während der Bauphase auf.

Bewertung

Es bestehen keine Einwände, Hinweise oder zusätzliche Erkenntnisse gegen das Vorhaben, die Kultur- und sonstige Sachgüter betreffen. Auf Grundlage der Darstellungen und Ergebnisse des UVP-Berichts und der behördlichen Stellungnahmen wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben insbesondere mit den Bewertungsmaßstäben des NDSchG im Einklang steht und eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Kultur- und sonstigen Sachgüter unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht gegeben ist.

6.8 Wechselwirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Die Wechselwirkungen sind bei der Bewertung der Auswirkungen jeweils bei den betroffenen Schutzgütern berücksichtigt worden. Erhebliche Problemverschiebungen bzw. erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen sind nicht erkennbar.

6.9 Kumulative Wirkungen vorhandener WEG

Die in der weiteren Umgebung vorhandenen WEG und Einzelanlagen verursachen je nach Standort prinzipiell die gleichen Wirkungen auf die Schutzgüter wie für die hier beschriebene Errichtung von drei WEA. Hinsichtlich der Bewertung dieser kumulativen Auswirkungen kann auf das Verfahren zur Ausweisung der WEG im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms verwiesen werden.

7. Gesamtbewertung

Gesamtbewertung UVPG

Für alle nachteiligen Auswirkungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, konnten schutzgutbezogen geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen getroffen werden bzw. wird eine Ersatzzahlung geleistet.

Bei Realisierung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können weder schutzgutbezogen noch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens festgestellt werden, für die keine Kompensation oder Ersatzzahlung erfolgt. Dieser Sachverhalt belegt, dass eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Maßstäben der Fachgesetze einschließlich UVPG und UVP-VwV gegeben ist. Insgesamt kann das Vorhaben als vereinbar mit den umweltbezogenen Rechtsvorschriften - auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge - gemäß § 25 UVPG eingestuft werden.

Gesamtbewertung Artenschutz

Die Unterlage zur Artenschutzprüfung (NWP Planungsgesellschaft mbH, Fassung vom 30.03.2020) enthält Angaben zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Sie kommt zum Ergebnis, dass bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 ausgeschlossen werden kann. Dieser Einschätzung wird weitestgehend gefolgt, jedoch wird darüber hinaus eine Betroffenheit einzelner Groß- und Greifvogelarten festgestellt. Aus diesem Grund werden zusätzliche temporäre Abschaltzeiten vom 01.10 bis 28.02 festgelegt (siehe Nebenbestimmung Nr. 4.5), so dass eine erheblich nachteilige Beeinträchtigung vermieden werden kann.

Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, einschließlich der weiteren Auflagen führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder so weit abgemildert werden, dass auch individuenbezogen keine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Arten erfolgt.

Gesamtbewertung Eingriffs-Ausgleichsplan

Der Eingriff in die Schutzgüter wird in hinreichendem Umfang kompensiert. Bei Realisierung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können weder schutzgutbezogen noch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens festgestellt werden. Das Vorhaben ist mit den Maßstäben der Fachgesetze einschließlich UVPG vereinbar. Insgesamt kann das Vorhaben als vereinbar mit den umweltbezogenen Rechtsvorschriften - auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge - gemäß § 25 UVPG eingestuft werden.

Ergebnis der Bewertung

Die Bewertung in der Umweltverträglichkeitsprüfung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren und erfolgt gem. § 20 der 9. BImSchV unter umweltschutzbezogenen Aspekten nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass unter Beachtung dieser Punkte bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen ist insofern unter den vorgenannten Voraussetzungen genehmigungsfähig.

VIII Begründung

1. Verfahrensablauf

Die Firma Bürgerwind Neu Wulmstorf GmbH & Co KG, Beerenbarg 7, 21614 Buxtehude vertreten durch Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG, An der Autobahn 37, 28867 Oyten hat am 16.08.2018, eingegangen beim Landkreis Harburg am 20.08.2018 die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Senvion 3.6M 140 EBC beantragt.

Die Windenergieanlagen werden in der Gemarkung Elstorf, Flur 4, Flurstücke 31/1,31/2 und 7/4 errichtet.

Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Da Sie eine Genehmigung für eine Neuanlage mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 i.V.m. § 10 BImSchG beantragt haben, wurde ein förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG durchgeführt.

Nach Nr. 8.1 a) der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) in der derzeit geltenden Fassung ist der Landkreis Harburg für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig.

An dem Genehmigungsverfahren wurden die Stellen beteiligt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden.

Im Einzelnen wurden beteiligt:

1. Gemeinde Neu Wulmstorf
2. Samtgemeinde Hollenstedt
3. Gemeinde Appel
4. Landkreis Stade
5. Stadt Buxtehude
6. Archäologisches Museum Hamburg
7. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
8. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde
9. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr –Geschäftsbereich Verden und Lüneburg-
10. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
11. DB Netz AG, Dt. Wetterdienst, Bundesnetzagentur, Dt. Telekom, EWE Netz, Tennet TSO GmbH, Avacon AG, Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen-Netzmanagement-, Gasunie, Gascade-NEL, GasLine, E-Plus + Telefonica, Ericsson, Dt. Telekom Bayreuth, Vodafone, 50Hertz, Airdata AG,
12. Abteilung Naturschutz/Landschaftspflege, Abteilung Bauen (Baurecht, Brand- und Denkmalschutz), Abteilung Boden/Luft/Wasser (Bodenschutz, Wasserrecht und Immissionsschutz), Betrieb Abfallwirtschaft, Betrieb Kreisstraßen, Stabsstelle Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung des Landkreises Harburg

Der Antrag wurde von den beteiligten Fachbehörden zunächst auf Vollständigkeit geprüft. Die Unterlagen wurden zur fachlichen Prüfung der beteiligten Fachbehörden mehrfach ergänzt. Mit Vorlage der Unterlagen mit E-Mail vom 26.05.2021 war der Antrag vollständig und abschließend prüfbar.

Die beteiligten Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde haben entsprechend ihren Zuständigkeiten die Antragsunterlagen geprüft und soweit erforderlich, Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die im Abschnitt II und III dieses Bescheides aufgeführt sind.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden. Zur Erfüllung der o.g. Genehmigungsvoraussetzungen war es erforderlich, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) gemäß § 12 BImSchG zu versehen (Abschnitt II und III).

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteil dieses Bescheides.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

2.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Der Standort der geplanten Windenergieanlagen befindet sich in der Gemeinde Neu Wulmstorf, Gemarkung Elstorf, Flur 4 auf dem Flurstück 31/1, 31/2 und 7/4.

Die Windenergieanlagen befinden sich den Vorranggebieten Windenergie Neu 03 und Neu 04 des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 des Landkreises Harburg. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neu Wulmstorf (FNP) sieht für die geplanten Anlagenstandorte ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen vor. Entsprechend dieser aktuell gültigen Planung ist die Windkraftnutzung mit den Festsetzungen der vorbereitenden Bauleitplanung vereinbar. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan der Gemeinde Neu Wulmstorf liegt für den Bereich der Vorhabenfläche nicht vor. Im Verfahren Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 77 „Windenergie Ardestorf“ fand bereits eine Öffentlichkeitsbeteiligung statt, aktuell ruht die Planung jedoch. Demnach ist das Vorhaben neben der Festsetzung im FNP als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) einzustufen.

2.2 Baurecht

Die Abteilung Bauen des Landkreises Harburg hat die Antragsunterlagen in bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Sicht geprüft. Es bestehen seitens der Abteilung Bauen keine Einwendungen oder Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Nebenbestimmungen der

Abteilung Bauen wurden mit abschließender Stellungnahme am 05.05.2021 übersandt und begründen sich in den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des Baugesetzes (BauGB) und wurden in der Genehmigung vollständig berücksichtigt.

Die Gemeinde Neu Wulmstorf hat Ihr Einvernehmen unter der Bedingung erteilt, dass die im Schreiben vom 10.08.2020 und vom Verwaltungsausschuss am 05.08.2020 beschlossenen Voraussetzungen erfüllt werden. Die dortigen Punkte finden ihre Berücksichtigung unter den Nebenbestimmungen zum Naturschutz und Immissionsschutz und als Hinweis der Gemeinde Neu Wulmstorf. Damit gilt das Einvernehmen der Gemeinde Neu Wulmstorf gem. § 36 BauGB als erteilt.

2.3 Denkmalschutz

Dem Antrag wurde von bodendenkmalpflegerischer Seite mit der Stellungnahme des Archäologischen Museums Hamburg vom 14.09.2018 zugestimmt.

Es sind im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA-Standorte derzeit keine Bodendenkmale bekannt. Im weiteren Umfeld hingegen sind diverse Bodendenkmale bekannt, die eine intensive prähistorische Besiedlung belegen. Insbesondere ist mit dem Vorhandensein von Siedlungsstellen zu rechnen, da sich gleich mehrere Grabhügel in der Gegend befinden. Das Bauvorhaben unterliegt daher einer denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht gemäß § 13 NDSchG.

Es ist ein denkmalpflegerisches Monitoring der Baumaßnahme notwendig, denn im Bereich aller Bodeneingriffe, die mit dem Bauvorhaben in Verbindung stehen und bis in Höhe des gewachsenen Bodens reichen, würde etwaige Bodendenkmalsubstanz vollständig zerstört werden. Eine Kompensation für diesen Eingriff bestünde ausschließlich in einer fachgerechten Dokumentation und Bergung der Denkmalsubstanz. Die Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz haben den Zweck, überraschend auftretende negative Auswirkungen auf das Schutzgut (Bodendenkmale als Bestandteil des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter) zu minimieren.

2.4 Naturschutz

Der Anlagenstandort befindet sich in unmittelbarer Nähe zu einer bevorzugten Futterquelle (Zwei Freilandhaltungen für Hühner) für windkraftsensible Vogelarten. Die herausragende Bedeutung dieses Raumes für diese Vogelarten hat sich im weiteren Verfahren nach dem Untersuchungsablauf des Vorhabenträgers bestätigt und verfestigt. Im Jahr 2020 ist der Rotmilan als Brutvogel in 440 Meter Abstand zum geplanten Windpark festgestellt worden. Die Brut verlief erfolgreich, es sind zwei Junge ausgeflogen. Diese Daten wurden durch den Gutachter Dr. Marc Reichenbach im Auftrag für die Erweiterung des Windparks Immenbeck im LK Stade fernmündlich bestätigt (das Gutachten ist noch nicht abschließend fertig gestellt, bzw. liegt dem Landkreis Stade noch nicht vor). Der Avifaunistische Fachbeitrag zur Errichtung und dem Betrieb einer WEA bei Appel/Elstorf vom Büro „CompuWelt“ (Gutachter René Feige) vom 18.03.2021 bestätigt die vorgenannten Angaben zum Rotmilan. Weiterhin liegt der UNB ein Gutachten zur Sandentnahme bei Elstorf vom Büro „BMS-Umweltplanung“ (Gutachter Arnold Schönheim) vor, in dem ein Brutstandort des Rotmilans in ca. 470 Meter Entfernung zum geplanten Windpark im Jahr 2020 festgestellt wurde. Beide genannten Gutachten belegen zudem je einen Brutversuch des Rotmilans im Nahbereich des geplanten Windparks im Jahr 2020.

Darüber hinaus hat die UNB Hinweise von Bürgern im Winterhalbjahr für das Vorkommen von windkraftsensiblen Arten wie: Seeadler, Mäusebussard, Habicht, Sperber und als Teilzieher auch die Kornweihe erhalten. Bei Ortsbesichtigungen von Mitarbeitern der UNB ist zum Beispiel der Seeadler mehrfach beobachtet worden.

Gegen diese Planung bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde erhebliche Bedenken.

Als Maßnahmen zur Senkung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle hat der Antragsteller umfangreiche Abschaltzeiten vorgeschlagen. Weitere Abschaltzeiten für Groß- und Greifvogelarten hält die Untere Naturschutzbehörde für erforderlich. Darüber hinaus, hat der Antragsteller mit dem Ziel die Abschaltzeiten dauerhaft zu reduzieren, Maßnahmen vorgeschlagen, die nicht erprobt sind und daher experimentellen Charakter haben. Ein Erfolg dieser Maßnahmen kann deshalb nicht als sicher gelten. Daher sieht die Untere Naturschutzbehörde ein hohes Risiko, dass die Anlagen nicht in einen wirtschaftlich erfolgreichen Betrieb gehen können.

Die von der Unteren Naturschutzbehörde vorgeschlagenen Bedingungen und Nebenbestimmungen sind in der Genehmigung berücksichtigt worden.

Grundlage zur Herstellung und Durchführung aller naturschutzrechtlichen Maßnahmen ist der im UVP-Bericht integrierte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom 30. März 2020 und die Ergänzung zu den Antragsunterlagen der NWP Planungsgesellschaft vom 26. Mai 2021.

Das geplante 5-jährige Monitoring für die Rohrweihe als Brutvogel (Ziffer 6.1 des LBP) ist nicht erforderlich, da bei Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht besteht.

Die Untere Naturschutzbehörde hat das Benehmen in ihrer Stellungnahme hergestellt.

Änderung Kompensationsfläche:

Im Rahmen des Verfahrens wurde seitens unterschiedlicher Träger öffentlicher Belange bemängelt, dass die Kompensation der Maßnahmen im Bereich der Landkreises Stade nahe der Hansestadt Buxtehude erfolgt. Daher wurde die Kompensationsfläche entsprechend der im Anhang Nr. 4 hinterlegten Unterlagen verändert. Damit sind die Kompensationsmaßnahmen auf der Kompensationsfläche im Bereich des Landkreises Stade, die in den Antragsunterlagen in Kapitel 13 vorliegen, hinfällig. Diese erfolgen nun vorhabensnäher. Der Änderung der Kompensationsfläche wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg und der des Landkreises Stade, sowie durch die Hansestadt Buxtehude und der Gemeinde Neu Wulmstorf zugestimmt.

2.5 Bodenschutz

Dem Vorhaben wird entsprechend dem eingereichten Bodenschutzkonzept vom 06.12.2018 zugestimmt. Die in der Stellungnahme vom 15.05.2019 und 27.07.2021 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in der Genehmigung vollständig aufgenommen.

2.6 Wassergefährdende Stoffe

Die in der Stellungnahme vom 18.11.2019 vorgeschlagenen Auflagen wurden in der Genehmigung vollständig aufgenommen.

Bei einer WEA handelt es sich um eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die Anlagen sind aufgrund der verwendeten Mengen an wassergefährdenden Stoffen von weniger als 1m³ der WGK II weder anzeige- noch prüfpflichtig.

Die technischen und organisatorischen Anforderungen der AwSV sind jedoch auch ohne eine Verpflichtung zur Anzeige oder Prüfung durch einen AwSV-Sachverständigen vollständig einzuhalten. Die Nebenbestimmungen im Bescheid sind daher erforderlich.

2.7 Immissionsschutzrecht

Für dieses Vorhaben wurde in dem Gutachten der SOWIWAS Energie GmbH mit der Berichtsnummer G200129WL6a eine Schallausbreitungsprognose nach DIN ISO 9613-2 mit der Modifikation „Interimsverfahren“ erstellt. Als Vorbelastung wurden acht Windenergie- und zwei Industrieanlagen in der näheren Umgebung berücksichtigt.

Demnach wird der maßgebliche Immissionsrichtwert für die Nachtstunden an acht untersuchten Immissionsorten überschritten. Um die Überschreitungen zu reduzieren müssen die geplanten Anlagen schallreduziert betrieben werden.

In dem Schattengutachten der SOWIWAS Energie GmbH mit der Berichtsnummer G200129WL5a wurden die Auswirkungen des Schattenwurfs der 3 geplanten Anlagen unter Berücksichtigung von 8 genehmigten Windanlagen berechnet. Demnach kommt es durch die Errichtung und Betrieb der beantragten neuen Windenergieanlagen im westlichen Bereich der Ortschaft Ardestorf und im Süden von Immenbeck, im südlichen Außen-Bereich der Soltauer Chaussee in Ovelgönne sowie an der südlich von Immenbeck gelegenen Gärtnerei zu Überschreitungen der jährlichen Richtwerte für den Schattenwurf. Daher sind die neuen Anlagen mit Schattenabschaltmodulen auszustatten.

Unter Berücksichtigung der einschränkenden Maßnahmen wurden die immissionsrechtlichen Nebenbestimmung aus der Stellungnahme vom 26.05.2020 in der Genehmigung berücksichtigt.

Die Windenergieanlagen sind bezüglich des Eisabwurfs mit der entsprechenden Sensorik auszurüsten, damit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aufgrund von Eisabwurf ausgeschlossen werden kann.

2.8 Arbeitsschutz

Es werden die Belange des Arbeitsschutzes von dem Vorhaben berührt. Diese stehen dem Vorhaben nicht entgegen. In der Genehmigung wurden die am 19.09.2018 übermittelten Nebenbestimmungen und Hinweise des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg zur Durchführung des Arbeitsschutzes berücksichtigt.

2.9 Luftfahrtbehörde

Zur Wahrung der Sicherheit des zivilen und militärischen Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit sind die Auflagen erforderlich. Diese wurden entsprechend der Stellungnahme vom 25.10.2018 in die Genehmigung aufgenommen.

2.10 Bundeswehr

Da seitens der Bundeswehr aus flugsicherungstechnischer (§18a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht bei Einhaltung der beantragten Parameter keine Bedenken bestehen, wurde lediglich die Anzeigepflicht als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen. Die Stellungnahme der Bundeswehr vom 04.09.2018 wurde berücksichtigt.

2.11 Polizei

In der Nähe der geplanten Anlagen befindet sich die BOS-Richtfunkstrecken. Die Polizei stimmt in ihrer Stellungnahme vom 17.09.2018 der Errichtung und dem Bau der Windkraftanlagen an dem beantragten Standort zu.

2.12 Straßenbauamt Verden

Die Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme vom 26.09.2018 wurden in der Genehmigung berücksichtigt.

2.13 Straßenbauamt Lüneburg

Dem Bauvorhaben wird aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht zugestimmt. Der Hinweis aus der Stellungnahme vom 12.10.2018 wurde in die Genehmigung aufgenommen.

2.14 Landkreis Stade

Die eingriffsrelevanten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die WEA sollen durch Zahlung eines Ersatzgeldes ausgeglichen werden. Betroffen von den Beeinträchtigungen ist auch der Landkreis Stade.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Neuberechnung der Ersatzgeldzahlung an den Landkreis Stade (Stand 17.09.2020) die Berechnung (Stand 19.03.2020) in den Antragsunterlagen (siehe Kapitel 14.4) ersetzt.

Da die Ersatzzahlung vor Baubeginn geleistet werden soll, wird eine schriftliche Baubeginnanzeige gefordert.

Die Stellungnahmen des Landkreises Stade vom 30.06.2020, zuletzt geändert vom 08.05.2021 wurden in der Genehmigung berücksichtigt.

2.15 Hansestadt Buxtehude

Die Stellungnahmen der Hansestadt Buxtehude vom 30.10.2018, zuletzt geändert vom 26.05.2021 wurden in der Genehmigung berücksichtigt.

Der Gestattungsvertrag wird von der Hansestadt Buxtehude als erforderlich angesehen, da als Zufahrt zu den Baugrundstücken, auf denen die Windkraftanlagen errichtet werden sollen, neben den öffentlichen Straßen auch öffentlich gewidmete Wirtschaftswege der Hansestadt Buxtehude vorgesehen sind. Auf Grund der zu erwartenden Belastungen durch die erforderlichen Schwertransporte für die Großbauteile sind die Wege u.U. zu ertüchtigen.

Für die Durchführung von Schwertransporten über öffentliche Straßen und öffentlich gewidmete Wirtschaftswege werden verkehrsbehördliche Anordnungen erforderlich. Die Schwertransporte müssen genehmigt werden.

Der Standort der WEA E1 ist so gewählt, dass der errechnete Grenzabstand von 143,40 m ca. 45 m auf das Grundstück der Ardestorfer Bioenergie reicht. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ketzendorf Nr. 1 der Hansestadt Buxtehude. Nach § 5 NBauO müssen bauliche Anlagen so errichtet werden, dass sie den erforderlichen Grenzabstand auf dem eigenen Grundstück einhalten. Dies ist hier nicht der Fall. Daher ist eine Abstandsbaulast erforderlich.

2.16 EWE-Netz

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/ oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. (Siehe Anlage 6)

Diese Leitungen und Anlagen der EWE Netz GmbH sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden.

Die Nebenbestimmungen aus der Stellungnahme der EWE-Netz GmbH vom 17.09.2018 wurden in dieser Genehmigung berücksichtigt.

2.17 Deutsche Bahn AG

Der Hinweis aus der Stellungnahme der DB AG vom 10.09.2018 wurde in der Genehmigung berücksichtigt.

2.18 Avacon

Die geplante Errichtung dreier Windkraftanlagen befinden sich im Schutzbereich der 110 - kV - Hochspannungsfreileitung Abzweig Eilendorf, LH - 14 - 1206 (Mast 005 - 006) der Avacon. (Vergleiche Anlage 7)

Die einzuhaltenden Abstände zwischen Windenergieanlage und Hochspannungsfreileitung sind in der DIN VDE 0210 - 2 - 4 (VDE 0210 - 2 - 4) geregelt. Danach ist zwischen der Turmachse der Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter einer Freileitung ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet:

$$a_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + a_{Raum} + a_{LTG} = 0,5 \times 140 + 25 + 20 = 115,0 \text{ m}$$

Die Breite des Leitungsschutzbereiches beträgt 45,0 m. Das heißt je 22,5 m von der Leitungssachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten.

Die in der Stellungnahme der Avacon vom 11.09.2018 aufgeführten Nebenbestimmungen wurden in dieser Genehmigung berücksichtigt.

2.19 E-Plus

Aus Sicht der E-Plus Service GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch (Siehe Anlage 8)
- die 1. Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 101550990, 101551920 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 18 m und 48 m über Grund (Vgl. Anlage 9)

Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Service GmbH. Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz. Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen

daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten.

Die Auflage wurde entsprechend der Stellungnahme vom 13.09.2018 in der Genehmigung berücksichtigt.

2.20 Deutsche Telekom Technik GmbH

Der Hinweis der Deutschen Telekom Technik GmbH aus der Stellungnahme vom 12.09.2018 wurde in die Genehmigung aufgenommen.

2.21 Wasserrecht

Der Hinweis der unteren Wasserbehörde aus der Stellungnahme vom 13.09.2018 dient dem Grundwasserschutz und wurde daher in die Genehmigung aufgenommen.

2.22 Betrieb Kreisstraßen

In der Stellungnahme des Betriebs Kreisstraßen vom 24.09.2018 wurden keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben geäußert. Der Hinweis wurde in der Genehmigung aufgenommen.

2.23 Energieverwertung

Das Gebot der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie nach § 5 Absatz1 Nr. 4 BImSchG ist erfüllt.

2.24 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Dem Vorhaben stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

3. Ergebnis der Antragsprüfung

Die Prüfung des Antrages und der Unterlagen durch die beteiligten Fachbehörden sowie die abschließende Bewertung durch die Genehmigungsbehörde haben zu dem Ergebnis geführt, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das beantragte Vorhaben vorliegen.

Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

IX Kostenentscheidung

Die Gebühr wird erhoben auf der Grundlage der §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (ALLGO) und Tarif-Nr. 44.1.1.2.5 des Kostentarifs in der derzeit geltenden Fassung. Die Kosten werden in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

X
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Nießen)

Anlagen

1. Hinweisblatt zur Baugenehmigung (2 Seiten)
2. Abkürzungsverzeichnis
3. Bauschild
4. Ergänzung des LBP-geänderte Kompensationsfläche Neu Wulmstorf (5 Seiten)
5. Berechnung des Ersatzgeldes für den Landkreis Stade
6. Lagepläne EWE (5 Seiten)
7. Lagepläne Avacon (2 Seiten)
8. Bildauszüge der E-Plus-Leitung (2 Seiten)
9. Tabelle zur E-Plus-Leitung
10. Antragsunterlagen (2 Ordner)